
Rundschreiben 2015/xy Rechnungslegung Banken

Rechnungslegungsvorschriften für Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und - konglomerate (RVB)

Referenz:	FINMA-RS 15/xy „Rechnungslegung Banken“
Erlass:	xx.yy.2014
Inkraftsetzung:	1. Januar 2015
Konkordanz:	vormals FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“ vom 20. November 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 6 ff. BankV Art. 25 ff. BEHG Art. 16 BEHV Art. 29
Anhang 1:	Tabellarische Übersicht der Bestimmungen des Obligationenrechts und deren Anwendung auf Abschlüsse nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken und nach den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards
Anhang 2:	Details zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte
Anhang 3:	Details zu den einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung
Anhang 4:	Darstellung des Eigenkapitalnachweises
Anhang 5:	Details zu den einzelnen Positionen des Anhangs der Jahresrechnung/Konzernrechnung
Anhang 6:	Darstellung der Geldflussrechnung
Anhang 7:	Glossar

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X						X														

I.	Gegenstand und Geltungsbereich	Rz	1-10
II.	Grundlagen und Grundsätze	Rz	11-57
A.	Grundlagen der Rechnungslegung	Rz	13-16
B.	Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung	Rz	17-57
III.	Bewertung und Erfassung	Rz	58-72
A.	Bewertungsgrundsätze	Rz	58-62
B.	Definition von Aktiven, Verbindlichkeiten und Eigenkapital	Rz	63-66
C.	Definition von Erträgen, Aufwänden und Erfolg	Rz	67-70
D.	Fremdwährungsumrechnung	Rz	71-72
IV.	Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung	Rz	73-254
A.	Mindestgliederung	Rz	73
B.	Bilanz	Rz	74-123
C.	Erfolgsrechnung	Rz	124-160
D.	Gewinnverwendung / Verlustausgleich / Andere Ausschüttungen	Rz	161-168
E.	Geldflussrechnung	Rz	169
F.	Eigenkapitalnachweis	Rz	170-171
G.	Anhang	Rz	172-236
H.	Stille Reserven	Rz	237-254
V.	Einzelabschluss True and Fair View	Rz	255-285
A.	Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View	Rz	257-266
B.	Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View	Rz	267-285
VI.	Konzernrechnung	Rz	286-323
A.	Grundsätzliches	Rz	286-287
B.	Konsolidierungsverfahren	Rz	288-292

C.	Goodwill / Badwill	Rz	293-295
D.	Fremdwährungen	Rz	296
E.	Mindestgliederung	Rz	297-312
F.	Abschlusspezifische Bestimmungen	Rz	313-321
G.	Teilkonzernrechnung	Rz	322-323
VII	Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung	Rz	324-335
VIII.	Zwischenabschluss	Rz	336-346
IX.	Finanzinstrumente	Rz	347-437
A.	Klassifizierung und Bewertung	Rz	348-387
B.	Strukturierte Produkte	Rz	388-397
C.	Bewertung zum Fair Value	Rz	398-404
D.	Wertberichtigungen für Ausfallrisiken	Rz	405-424
E.	Hedge Accounting	Rz	425-437
X.	Sachanlagen und Immaterielle Werte	Rz	438-470
A.	Definitionen	Rz	438-439
B.	Bilanzierung	Rz	440-457
C.	Bewertung	Rz	458-466
D.	Anhang	Rz	467-470
XI.	Wertbeeinträchtigung	Rz	471-488
XII.	Vorsorgeverpflichtungen	Rz	489-511
A.	Grundsätzliches	Rz	489-501
B.	Bilanz	Rz	502-504
C.	Erfolgsrechnung	Rz	505-507
D.	Anhang	Rz	508-511
XIII.	Rückstellungen	Rz	512-529

A.	Betriebsnotwendige Rückstellungen	Rz 512-521
B.	Behandlung von freiwerdenden Rückstellungen	Rz 522-529
XIV.	Steuern	Rz 530-543
A.	Grundsätzliches	Rz 530
B.	Bilanz	Rz 531-533
C.	Erfolgsrechnung	Rz 534-536
D.	Anhang	Rz 537-543
XV.	Leasinggeschäfte	Rz 544-561
A.	Grundsätzliches	Rz 544-550
B.	Finanzierungsleasing	Rz 551-558
C.	Operatives Leasing	Rz 559-561
XVI.	Eigenkapital und Transaktionen mit Beteiligten	Rz 562-601
A.	Grundsätzliches	Rz 562-563
B.	Reserven für allgemeine Bankrisiken	Rz 564-574
C.	Transaktionen mit Beteiligten und Behandlung von eigenen Kapitalanteilen	Rz 575-595
D.	Eigenkapitaltransaktionskosten	Rz 596-600
E.	Anhang	Rz 601
XVII.	Mitarbeiterbeteiligungspläne	Rz 602-609
XVIII.	Veröffentlichung	Rz 610-615
A.	Grundsätzliches	Rz 610
B.	Jahresrechnung	Rz 611-612
C.	Zwischenabschluss	Rz 613-615
XIX.	Besonderheiten bei Anwendung eines durch die FINMA anerkannten internationalen Standards	Rz 616-618
XX.	Übergangsbestimmungen	Rz 619-624

I. Gegenstand und Geltungsbereich

- Das Rundschreiben ergänzt und konkretisiert die Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung des 32. Titels des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR; SR 220) sowie des Bankengesetzes (Art. 6 ff. BankG; SR 952.0) und der Bankenverordnung (Art. 25 ff. BankV; SR 952.02). Dabei werden die Besonderheiten des Bankgeschäfts hinsichtlich Erfassung und Darstellung von wirtschaftlichen Geschäftsvorfällen und Sachverhalten berücksichtigt. Unter Sicherstellung einer angemessenen Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Abschlüsse wird dem Prinzip der Differenzierung nach Grösse und Geschäftstätigkeit in sinnvoller Art und Weise Rechnung getragen. 1
- Das Rundschreiben bildet zusammen mit den Rechnungslegungsvorschriften des BankG und der BankV die Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken. Diese sind einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung gleichgestellt (Art. 2 Abs. 1 VASR; SR 221.432). 2
- Das Rundschreiben richtet sich an Banken nach Art. 1 BankG, Effekthändler nach Art. 2 Bst. d und Art. 10 des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) sowie an Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach den Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG. Im Folgenden werden Banken und Effekthändler unter dem Begriff „Banken“ zusammengefasst, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate unter dem Begriff „Finanzgruppen“. 3
- Das Rundschreiben regelt die Gesamtheit der Abschlüsse von Banken und Finanzgruppen, die nach den geltenden schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften erstellt werden (Kapitel II–XVII). Zudem regelt es einzelne Elemente der Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit durch die FINMA anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung erfolgen (Kapitel XIX). Die Bestimmungen zur Veröffentlichung (Kapitel XVIII) gelten für alle Abschlüsse. 4
- Der Statutarische Einzelabschluss (Jahresrechnung) stellt die wirtschaftliche Lage der Bank so dar, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können („Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung“; Art. 25 Abs. 1 Bst. a BankV) oder ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem True-and-Fair-View-Prinzip vermittelt wird („Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View“; Art. 25 Abs. 1 Bst. b BankV). Er wird dem obersten Organ zur Genehmigung vorgelegt (zum Beispiel Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR für Banken in der Form von Aktiengesellschaften). Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Abschlussarten liegt in der Bildung von stillen Reserven, welche im Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View nicht möglich ist. Die übrigen Unterschiede sind in Rz 260 ff. dargestellt. 5
- Der Einzelabschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip, der zusätzlich zum Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung erfolgt („Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View“), wird nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken oder einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard (Rz 10) erstellt. Auch dieser Abschluss ist zu prüfen (ordentliche Revision). Er wird dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zur 6

Kenntnisnahme vorgelegt, bedarf aber keiner Genehmigung (Art. 962a Abs. 4 OR).

Banken, die einen Einzelabschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip („Einzelabschluss True and Fair View“) nach Art. 962 Abs. 1 OR erstellen müssen bzw. dies freiwillig tun, haben die Wahl zwischen einem Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View und einem Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View. 7

Die Konzernrechnung vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Finanzgruppe entspricht (True-and-Fair-View-Prinzip; Art. 33 BankV). Sie wird nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken oder einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard (Rz 10) erstellt. Sie wird dem obersten Organ zur Genehmigung vorgelegt. 8

Synoptische Darstellung der verschiedenen Abschlüsse: 9

Einzelabschluss:		
Statutari- scher Einzelab- schluss	Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung	Einzelabschluss True and Fair View
	Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View	
Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View		
Konzernrechnung (True and Fair View)		

Die FINMA schränkt gestützt auf Art. 6b Abs. 4 BankG die Anwendung der vom Bundesrat anerkannten Standards zur Rechnungslegung ein. Als durch die FINMA anerkannte internationale Standards zur Rechnungslegung für Banken und Finanzgruppen gelten ausschliesslich die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und die „United States Generally Accepted Accounting Principles“ (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board (FASB). 10

II. Grundlagen und Grundsätze

Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Buchführung und Rechnungslegung sind anwendbar, sofern nicht davon abweichende Vorschriften des Bankengesetzes, der Bankenverordnung oder dieses Rundschreibens vorgehen. 11

Anhang 1 des Rundschreibens enthält eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Abweichungen von Bestimmungen des Obligationenrechts. Dieser Anhang beinhaltet auch Angaben dazu, inwieweit Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit durch die FINMA anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung erstellt werden, von den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken betroffen sind. 12

A. Grundlagen der Rechnungslegung

a) Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass die Bank bzw. die Finanzgruppe auf absehbare Zeit fortgeführt wird (Art. 958a Abs. 1 OR). Trifft dies zu, so sind als Bewertungsbasis Fortführungswerte zu verwenden. 13

Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Liquidationswerte (Veräusserungswerte) zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwände sind Rückstellungen zu bilden (Art. 958a Abs. 2 OR). Die behördlicherseits angeordnete Liquidation gilt ebenfalls als Sachverhalt, der eine Bewertung nach Liquidationswerten zur Folge hat. Auch wenn die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr angenommen wird, ist eine vollständige Jahresrechnung zu erstellen. Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang anzugeben und der Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist zu erläutern (Rz 183). 14

b) Abgrenzung

Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der Periodenabgrenzung. Demgemäss werden die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen erfasst, wenn sie auftreten und nicht, wenn flüssige Mittel oder ein Zahlungsmitteläquivalent eingehen oder bezahlt werden. 15

Aufwand und Ertrag, die zeitraumbezogen anfallen, sind periodengerecht abzugrenzen und zu erfassen. Insbesondere sind Rückstellungen und Wertberichtigungen zur Abdeckung von Risiken, die im Zeitpunkt der Erstellung des Zwischen- und Jahresabschlusses erkennbar sind und deren Ursachen in der abgelaufenen Geschäftsperiode liegen, vollständig der Erfolgsrechnung der abgelaufenen Geschäftsperiode zu belasten. 16

B. Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung

a) Ordnungsmässige Erfassung von Geschäftsvorfällen

Alle bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Geschäfte sind tagfertig zu erfassen und nach den anerkannten Grundsätzen zu bewerten. Der Erfolg aller abgeschlossenen Geschäftsvorfälle ist in der Erfolgsrechnung einzubeziehen. Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte erfolgt nach dem Abschlusstagprinzip („trade date accounting“) oder dem Erfüllungstagprinzip („settlement date accounting“). Es ist zulässig, die Bilanzierung gemäss dem Abschluss- bzw. Erfüllungstagprinzip pro Produktkategorie (z.B. Wertschriften, Devisen etc.) festzulegen, wobei eine einheitliche Handhabung sichergestellt sein muss. Das gewählte Verfahren ist konsistent anzuwenden und im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen offen zu legen. 17

b) Klarheit und Verständlichkeit

Die eindeutige und tatsächengetreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage ist durch eine klare Gliederung und durch eindeutige Bezeichnungen sicherzustellen. Die Mindestgliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang erfolgt für den Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung gemäss Kapitel IV., für den Einzelabschluss True and Fair View nach Kapitel V. und für die Konzernrechnung nach Kapitel VI. 18

c) Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt die Offenlegung aller Informationen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Bank oder der Finanzgruppe massgeblich sind. Der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert insbesondere die vollständige Erfassung aller Aktiven und Passiven sowie aller Aufwände und Erträge. 19

d) Verlässlichkeit

Die in der Rechnungslegung vermittelten Informationen dürfen keine wesentlichen Fehler enthalten und dürfen nicht verzerrt sein. Im Grundsatz der Verlässlichkeit sind auch die Prinzipien der Richtigkeit bzw. der Bilanzwahrheit und der Willkürfreiheit enthalten. 20

e) Wesentlichkeit der Angaben

Die Informationen müssen für die Entscheidungsfindung der Empfänger wesentlich sein. Wesentlich sind alle Sachverhalte, welche die Bewertung und die Darstellung des Abschlusses oder einzelner seiner Positionen so beeinflussen, dass sich die Beurteilung durch die Empfänger ändern würde, wenn diese Sachverhalte berücksichtigt worden wären. 21

Die Wesentlichkeit einer Information wird durch ihre Art und/oder relative Höhe bestimmt. In einigen Fällen reicht allein die Art der Information aus, um wesentlich zu sein. So können beispielsweise Angaben zu nahe stehenden Personen, auch bei kleinem Volumen von Transaktionen zwischen den nahe stehenden Personen, aufgrund der Art bzw. Natur der Beziehung zur Bank wesentlich sein und dürfen nicht weggelassen werden. Führt eine Kumulation unwesentlicher Sachverhalte zu einer wesentlichen Beeinflussung des Abschlusses, so ist dies zu berücksichtigen. 22

f) Vorsicht

Nach dem Vorsichtsprinzip darf kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage gezeichnet werden. Beispielsweise dürfen die Wertberichtigungen nicht zu knapp, die Nutzungsdauer der Sachanlagen nicht zu lang und die Rückstellungen nicht zu gering bemessen werden. 23

Die vorsichtige Bewertung kommt in denjenigen Fällen zur Anwendung, in denen hinsichtlich Bewertung und Risikoeinschätzung eine Unsicherheit besteht. In diesen Fällen ist grundsätzlich von zwei (oder mehr) sachlich begründeten Werten oder Methoden der oder die vorsichtigere zu berücksichtigen. Die Werte oder Methoden dürfen nicht auf 24

unbegründeten oder nur nach subjektiven Kriterien bemessenen Grundlagen basieren.

Im Handelsgeschäft der Banken und Finanzgruppen sind die aus dem Vorsichtsprinzip ableitbaren Niederstwert-, Anschaffungswert-, Realisations- und Imparitätsprinzipien dann nicht anzuwenden, wenn ein Fair Value gemäss Rz 398 ff. ermittelt werden kann. Dies gilt auch für Finanzinstrumente, für welche die Fair-Value-Option gewählt wird (siehe Rz 366 ff.). 25

g) Stetigkeit in Darstellung und Bewertung

Der Grundsatz der Stetigkeit stellt die zeitliche Vergleichbarkeit aufeinander folgender Abschlüsse einer Bank bzw. einer Finanzgruppe sicher. Die formelle Stetigkeit verlangt, dass die Gliederung und die Form der Darstellung grundsätzlich unverändert bleiben. In materieller Hinsicht verlangt der Grundsatz die kontinuierliche Anwendung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze. 26

Sachlich begründete Änderungen der Darstellung bzw. der Bewertung, die auf eine Verbesserung abzielen und auch in den Folgejahren beibehalten werden, gelten nicht als Verletzung des Grundsatzes der Stetigkeit, sofern eine Offenlegung im Anhang erfolgt. Die Folgen der Änderungen sind dort anzugeben und zu erläutern. Sind Vorjahreszahlen angepasst worden, so ist dies ebenfalls anzugeben und zu erläutern. 27

Bei der Bewertung sind oft Schätzungen aufgrund der im Zeitpunkt der Schätzung verfügbaren Informationen notwendig. Nachfolgende Entwicklungen und zusätzliche Erkenntnisse können eine Änderung der Schätzung nach sich ziehen und sind keine Fehler früherer Abschlüsse. Beispielsweise können neue Erkenntnisse die Verkürzung oder Verlängerung der Abschreibungsdauer bei Sachanlagen bewirken. Änderungen von Schätzungen beeinflussen das laufende (und allenfalls zukünftige) Geschäftsjahr(e). Die Änderungen von Schätzungen sind im Anhang offen zu legen. Ihre Folgen sind anzugeben und zu erläutern. Die Vorjahre werden nicht angepasst. 28

Werden in einer Berichtsperiode Fehler aus früheren Perioden entdeckt, sind diese in der Berichtsperiode erfolgswirksam über die ordentlichen Positionen der Erfolgsrechnung zu korrigieren. Die Korrektur über die Positionen *Ausserordentlicher Aufwand* oder *Ausserordentlicher Ertrag* ist bei betriebsfremden Geschäftsvorfällen zulässig. Ist der Betrag der Fehlerkorrektur wesentlich, ist der Grund des Fehlers im Anhang zu erläutern und die Auswirkungen quantitativ anzugeben. 29

Statutarischer Einzelabschluss

Bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ist eine Anpassung der Vorjahreszahlen (Restatement) grundsätzlich nicht zulässig. Reine Umgliederungen ausserhalb der Positionen des Eigenkapitals und des Periodenerfolges sind jedoch gestattet. 30

Im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung sind insbesondere die Auswirkungen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf die stillen Reserven im Anhang aufzuzeigen (Rz 183). 31

Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung

Bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ist eine Anpassung der Vorjahreswerte und eine Erläuterung im Anhang grundsätzlich notwendig. Der Abschluss einschliesslich der Vorjahreszahlen wird dabei so dargestellt, als sei der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz schon immer angewandt worden. Dabei wird der neu gewählte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz auf Ereignisse und Geschäftsvorfälle ab dem Entstehungstag angewendet. Die Anpassungsbeträge für frühere Perioden, die in den Abschluss nicht einbezogen worden sind, werden im Eigenkapital der frühesten dargestellten Periode verrechnet. Eine Anpassung der Vorjahreszahlen ist dann nicht notwendig, wenn eine prospektive Anwendung erlaubt ist. Wenn die Anpassung mit vernünftigen Aufwand nicht möglich ist, kann darauf unter Angabe der Gründe verzichtet werden.

h) Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag

Die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven sind zugelassen, wenn sich Forderungen und Verpflichtungen aus gleichartigen Geschäften mit der gleichen Gegenpartei, mit gleicher oder früherer Fälligkeit der Forderung und in der gleichen Währung gegenüberstehen, die weder am Bilanzstichtag noch bis zum Verfall der verrechneten Transaktionen je zu einem Gegenparteirisiko führen können.

Ferner gelten folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aktiven und Passiven:

- Zwingende Verrechnung von Beständen an eigenen Schuldtiteln und ähnlichen Instrumenten mit den entsprechenden Passivpositionen; 35
- Zwingender Abzug der Wertberichtigungen von der entsprechenden Aktivposition; 36
- Verbuchung von in der Berichtsperiode nicht erfolgswirksamen positiven und negativen Wertanpassungen im Ausgleichskonto (Rz 433); 37
- Verrechnung von latenten Steuerschulden und -guthaben gegenüber der gleichen Steuerbehörde, soweit sie das gleiche Steuersubjekt betreffen; 38
- Aufrechnung (Netting) von positiven und negativen Wiederbeschaffungswerten von derivativen Finanzinstrumenten inklusive den damit zusammenhängenden Barbeständen, die zur Sicherheit hinterlegt werden (z.B. Margin Accounts) ist in folgenden Fällen zulässig, sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, die nach den unten genannten Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist: 39
 - für alle Geschäfte, die durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt bzw. nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste 40

aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting);	
• für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, die durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation).	41
Die bilaterale Vereinbarung muss nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar sein:	42
• dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung;	43
• dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und	44
• dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, die erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken.	45
Die Verrechnung ist unzulässig:	46
• für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitige Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird;	47
• wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, die der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away-clause).	48
Folgende Ausnahmen vom Verrechnungsverbot für Aufwand und Ertrag sind zugelassen:	49
• Verrechnung der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Verluste aus dem Zinsengeschäft mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Wertberichtigungen (Rz 131);	50
• Verrechnung der neu gebildeten Rückstellungen sowie der übrigen Wertberichtigungen und Verluste mit entsprechenden Wiedereingängen und frei gewordenen Rückstellungen und Wertberichtigungen (Rz 152);	51
• Verrechnung von Kursgewinnen und -verlusten aus dem Handelsgeschäft sowie von gemäss Fair-Value-Option bewerteten Positionen (Rz 139, 357 ff. und 366 ff.);	52
• Verrechnung der positiven und negativen Wertanpassungen von zum Niederstwertprinzip bewerteten Finanzanlagen;	53

- Verrechnung von Liegenschaftenaufwand und -ertrag; 54
- Verrechnung des Refinanzierungserfolges für Handelsgeschäfte; 55
- Verrechnung von Erfolgen aus Absicherungsgeschäften mit entsprechenden Erfolgen aus dem abgesicherten Geschäft. 56

i) Wirtschaftliche Betrachtungsweise („substance over form“)

Geschäftsvorfälle sind nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach juristischen Kriterien zu beurteilen und darzustellen, sofern das rechtliche Konstrukt nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegelt oder ihr widerspricht. 57

III. Bewertung und Erfassung

A. Bewertungsgrundsätze

Die Bewertungsgrundsätze richten sich nach Art. 27 BankV. 58

Aktiven werden in der Regel zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder Wertberichtigungen bilanziert. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven (Kapitel IX.). Wertberichtigungen werden nach Art. 960a Abs. 3 OR vom betroffenen Aktivum abgezogen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden. 59

Verbindlichkeiten werden in der Regel zum Nennwert bilanziert. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Verbindlichkeiten (Kapitel IX.). Verbindlichkeiten, die einen Ursprungswert aufweisen, der tiefer ist als der Nominalwert, können entweder zum Nettowert oder aber brutto mit einem aktiven Berichtigungsposten (Disagio) unter der Position *Aktive Rechnungsabgrenzungen* bilanziert werden. In beiden Fällen ist das Disagio bis zum Endverfall der Verbindlichkeit über die Position *Zinsaufwand* nach der „Accrual Methode“ aufzulösen. Dies gilt sinngemäss auch für Agios. 60

Für bestimmte Positionen ist eine Bewertung zum Fair Value vorgesehen. Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden (Rz 398 ff.). 61

Die Einzelvorschriften gemäss Art. 670 OR (für Statutarische Einzelabschlüsse der Banken in Form von Aktiengesellschaften) sowie gemäss Art. 960a Abs. 4 OR und 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR (für Statutarische Einzelabschlüsse mit zuverlässiger Darstellung) sind unter Berücksichtigung von Rz 237 ff. anwendbar. 62

B. Definition von Aktiven, Verbindlichkeiten und Eigenkapital

Aktiven werden nach Art. 959 Abs. 2 OR definiert. Falls keine verlässliche Schätzung des Wertes eines Aktivums möglich ist, handelt es sich um eine Eventualforderung, die im 63

Anhang zu erläutern ist (Rz 223).

Verbindlichkeiten werden nach Art. 959 Abs. 5 OR definiert. Falls keine verlässliche Schätzung des Wertes einer Verbindlichkeit möglich ist, handelt es sich um eine Eventualverpflichtung, die im Anhang zu erläutern ist. 64

Stille Reserven sind unter den Voraussetzungen von Rz 237 ff. ausschliesslich im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung zulässig. 65

Das Eigenkapital resultiert aus der Summe aller Aktiven vermindert um die Summe aller Verbindlichkeiten. 66

C. Definition von Erträgen, Aufwänden und Erfolg

Erträge sind Nutzenzugänge der Berichtsperiode durch Zunahme von Aktiven und/oder Abnahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital erhöhen, ohne dass die Eigentümer eine Einlage leisten. 67

Aufwände sind Nutzenabgänge der Berichtsperiode durch Abnahme von Aktiven und/oder Zunahme von Verbindlichkeiten, die das Eigenkapital vermindern, ohne dass die Eigentümer eine Ausschüttung erhalten. 68

Erträge und Aufwände werden nur erfasst, wenn die damit verbundenen Änderungen der Aktiven und/oder Verbindlichkeiten zuverlässig ermittelt werden können. 69

Der Erfolg (Gewinn/Verlust) resultiert aus der Differenz von Ertrag und Aufwand. 70

D. Fremdwährungsumrechnung

Die Umrechnung von Positionen, die in Fremdwährung geführt werden, erfolgt nach der Stichtagskurs-Methode. Bei Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten kann die Umrechnung zu historischen Kursen erfolgen. Buchungen, welche die Erfolgsrechnung betreffen, sind zum Kurs zum Zeitpunkt der Transaktion umzurechnen. Im Falle der Integration von Niederlassungen kann auch der Durchschnittskurs der Berichtsperiode angewandt werden. Die Effekte aus Fremdwährungsanpassungen sind in der Erfolgsrechnung zu erfassen. 71

Gemäss Art. 957a Abs. 4 und Art. 958d Abs. 3 OR erfolgt die Buchführung und Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird eine Fremdwährung angewendet, müssen die Werte grundsätzlich gemäss Rz 71 umgerechnet werden. In allen Bestandteilen der Jahresrechnung bzw. der Konzernrechnung sind die Werte zusätzlich in Schweizer Franken anzugeben. Die angewandte Umrechnungsmethode muss im Anhang erläutert werden. 72

IV. Statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung

A. Mindestgliederung

Eine für alle Banken gültige Mindestgliederung des Statutarischen Einzelabschlusses mit zuverlässiger Darstellung soll eine einfache und verständliche Präsentation der wirtschaftlichen Lage gewährleisten. Positionen und Tabellen der Jahresrechnung ohne Saldo können weggelassen werden. Unwesentliche Positionen können sachgerecht zusammengefasst werden. Die Detailangaben zu den einzelnen Positionen der Bilanz, der Ausserbilanzgeschäfte, der Erfolgsrechnung, des Eigenkapitalnachweises und des Anhangs sind in den Anhängen 2-5 des Rundschreibens aufgeführt.

B. Bilanz

1. Aktiven

In der Bilanz sind folgende Aktiven gesondert auszuweisen: 74

1.1	Flüssige Mittel	75
1.2	Forderungen gegenüber Banken	76
1.3	Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	77
1.4	Forderungen gegenüber Kunden	78
1.5	Hypothekarforderungen	79
1.6	Handelsgeschäft	80
1.7	Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	81
1.8	Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	82
1.9	Finanzanlagen	83
1.10	Aktive Rechnungsabgrenzungen	84
1.11	Beteiligungen	85
1.12	Sachanlagen	86
1.13	Immaterielle Werte	87
1.14	Sonstige Aktiven	88

1.15	Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital	89
1.16	Total Aktiven	90
1.16.1	Total nachrangige Forderungen	91
1.16.1.1.	davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	92
2. Passiven		
In der Bilanz sind folgende Passiven gesondert auszuweisen:		93
2.1	Verpflichtungen gegenüber Banken	94
2.2	Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	95
2.3	Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	96
2.4	Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	97
2.5	Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	98
2.6	Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	99
2.7	Kassenobligationen	100
2.8	Anleihen und Pfandbriefdarlehen	101
2.9	Passive Rechnungsabgrenzungen	102
2.10	Sonstige Passiven	103
2.11	Rückstellungen	104
2.12	Reserven für allgemeine Bankrisiken	105
2.13	Gesellschaftskapital	106
2.14	Gesetzliche Kapitalreserve	107
2.14.1	davon Reserve aus steuerbefreiten Kapitaleinlagen	108
2.15	Gesetzliche Gewinnreserve	109
2.16	Freiwillige Gewinnreserven	110
2.17	Eigene Kapitalanteile (Minusposition)	111

2.18	Gewinnvortrag / Verlustvortrag	112
2.19	Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)	113
2.20	Total Passiven	114
2.20.1	Total nachrangige Verpflichtungen	115
2.20.1.1	davon mit Wandlungspflicht und/oder Forderungsverzicht	116
3.	Ausserbilanzgeschäfte	117
3.1	Eventualverpflichtungen	118
3.2	Unwiderrufliche Zusagen	119
3.3	Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	120
3.4	Verpflichtungskredite	121
	Weitere, im Einzelfall wesentliche Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang zusätzlich auszuweisen.	122
	In der Bilanz sind die Vorjahreszahlen aufzuführen.	123
C. Erfolgsrechnung		
	In der Erfolgsrechnung sind folgende Positionen gesondert in Staffelform auszuweisen:	124
1.	Erfolg aus dem Zinsengeschäft	125
1.1	Zins- und Diskontertrag	126
1.2	Zins- und Dividendenertrag aus Handelsgeschäft	127
1.3	Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	128
1.4	Zinsaufwand	129
1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (1.1 + 1.2 + 1.3 - 1.4)	130
1.6	Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	131
1.7	Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft (1.5 +/- 1.6)	132
2.	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	133

2.1	Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft	134
2.2	Kommissionsertrag Kreditgeschäft	135
2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	136
2.4	Kommissionsaufwand	137
2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (2.1 + 2.2 + 2.3 - 2.4)	138
3.	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	139
4.	Übriger ordentlicher Erfolg	140
4.1	Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	141
4.2	Beteiligungsertrag	142
4.3	Liegenschaftenerfolg	143
4.4	Anderer ordentlicher Ertrag	144
4.5	Anderer ordentlicher Aufwand	145
4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg (4.1 + 4.2 + 4.3 + 4.4 - 4.5)	146
5.	Geschäftsaufwand	147
5.1	Personalaufwand	148
5.2	Sachaufwand	149
5.3	Subtotal Geschäftsaufwand (5.1 + 5.2)	150
6.	Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	151
7.	Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	152
8.	Geschäftserfolg (1.7 + 2.5 + 3 + 4.6 - 5.3 - 6 -/+ 7)	153
9.	Ausserordentlicher Ertrag	154
10.	Ausserordentlicher Aufwand	155
11.	Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken	156
13.	Steuern	157

14. Gewinn / Verlust (Periodenerfolg)	158
Weitere, im Einzelfall wesentliche Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zusätzlich auszuweisen.	159
In der Erfolgsrechnung sind die Vorjahreszahlen der entsprechenden Periode anzugeben.	160

D. Gewinnverwendung / Verlustausgleich / Andere Ausschüttungen

Zur Gewinnverwendung bzw. zum Verlustausgleich sind, wo zutreffend, folgende Angaben zu machen.	161
1. Gewinn/Verlust	162
2. + / - Gewinn-/Verlustvortrag	163
3. = Bilanzgewinn / Bilanzverlust	164
4. Gewinnverwendung/ Verlustausgleich	165
Gewinnverwendung:	166
- Zuweisung an gesetzliche Gewinnreserve	
- Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven	
- Ausschüttungen aus dem Gesellschaftskapital	
- Andere Gewinnverwendungen	
Vortrag neu	
Verlustausgleich	167
- Entnahmen aus gesetzlicher Gewinnreserve	
- Entnahmen aus freiwilligen Gewinnreserven	
Vortrag neu	
Allfällige Ausschüttungen aus der Substanz sind hier detailliert anzugeben.	168

E. Geldflussrechnung

Die Erstellung der Geldflussrechnung ist im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung freiwillig (Art. 25 Abs. 3 BankV). Im Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View, im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View sowie in der Konzernrechnung ist die Erstellung der Geldflussrechnung zwingend. Die Geldflussrechnung richtet sich nach Anhang 6 des Rundschreibens.	169
---	-----

F. Eigenkapitalnachweis

- Der Eigenkapitalnachweis ist Bestandteil der Jahresrechnung. Er zeigt für die Berichtsperiode tabellarisch für jede wesentliche Eigenkapitalkomponente den Anfangsbestand, den Endbestand und eine Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand, wobei jede für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage wesentliche Bewegung separat aufzuzeigen ist. 170
- Die Darstellung erfolgt gemäss der Mindestgliederung nach der Tabelle in Anhang 4 des Rundschreibens. 171

G. Anhang

- Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung. Er ergänzt und erläutert Bilanz, Ausserbilanzgeschäfte und Erfolgsrechnung. Der Anhang soll die Bilanz und die Erfolgsrechnung von Detailangaben zugunsten eines besseren Überblicks entlasten. 172
- Soweit sich aus Anmerkungen oder aus den Detailangaben in Anhang 5 des Rundschreibens nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt, sind Zahlenangaben im Anhang mit den Vorjahreszahlen zu versehen. 173
- Die im Anhang verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung: 174
- Angabe: Blosser Nennung ohne weitere Zusätze; je nachdem hat diese quantitativ oder qualitativ zu erfolgen. 175
 - Erläuterung: Kommentierung und Interpretation eines Sachverhaltes. 176
 - Begründung: Offenlegung der Überlegungen und Argumente, die kausal für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen sind. Die Auswirkungen sind zu quantifizieren. 177
 - Aufgliederung: Quantitative Segmentierung einer Grösse in einzelne Komponenten, so dass deren Zusammensetzung ersichtlich wird. 178
 - Darstellung: Tabellarische Aufgliederung in zwei Dimensionen nach einer bestimmten inhaltlichen Mindestgliederung. Die Tabellen in Anhang 5 des Rundschreibens gelten in gestalterischer Hinsicht als Muster, bezüglich des Inhaltes aber als Mindestvorgabe. 179
- Der Anhang ist in folgende Teilbereiche zu gliedern: 180
- a) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze 181
1. Angabe der Abschlussart sowie der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die einzelnen Positionen der Bilanz und der Ausserbilanzgeschäfte; 182
 2. Begründung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze im Berichtsjahr sowie Angabe und Erläuterung ihrer Auswirkungen, namentlich auf die stillen Reserven; 183

3. Angaben zur Erfassung der Geschäftsvorfälle (Rz 17);	184
4. Angaben zur Behandlung von überfälligen Zinsen, sofern von der Praxis nach Rz 419 abgewichen wird;	185
5. Angaben zur Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bei Fremdwährungen, zur angewandten Umrechnungsmethode und zu den wichtigsten Umrechnungskursen;	186
6. Angaben zur Behandlung der Refinanzierung der im Handelsgeschäft eingegangenen Positionen (Rz A3-12).	187
b) Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, anderer Marktrisiken und der Kreditrisiken	188
c) Erläuterung der angewandten Methoden zur Identifikation von Ausfallrisiken und zur Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs	189
d) Erläuterungen zur Bewertung der Deckungen, insbesondere zu wichtigen Kriterien für die Ermittlung der Verkehrs- und Belehnungswerte	190
e) Erläuterungen zur Geschäftspolitik beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten inkl. der Erläuterungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Hedge Accounting	191
f) Erläuterung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag	192
g) Gründe, die zu einem vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle geführt haben	193
h) Informationen zur Bilanz	194
1. Aufgliederung der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Aktiven und Passiven);	195
2. Darstellung der Deckungen von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen;	196
3. Aufgliederung des Handelsgeschäftes und der übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung (Aktiven und Passiven);	197
4. Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven);	198
5. Aufgliederung der Finanzanlagen;	199
6. Darstellung der Beteiligungen;	200
7. Angabe der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält;	201
8. Darstellung der Sachanlagen;	202
9. Darstellung der immateriellen Werte;	203
10. Aufgliederung der Sonstigen Aktiven und Sonstigen Passiven;	204

11. Angaben der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven und der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;	205
12. Angaben der Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie der Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von eigenen Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden;	206
13. Angaben zur wirtschaftlichen Lage der eigenen Vorsorgeeinrichtungen;	207
14. Darstellung der emittierten Strukturierten Produkte;	208
15. Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen;	209
16. Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres;	210
17. Darstellung des Gesellschaftskapitals;	211
18. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden und Angaben zu allfälligen Mitarbeiterbeteiligungsplänen;	212
19. Angabe der Forderungen und Verpflichtungen gegenüber qualifiziert Beteiligten, Gruppengesellschaften und verbundenen Gesellschaften sowie der Organgeschäfte;	213
20. Angabe der wesentlichen Beteiligten;	214
21. Angaben über die eigenen Kapitalanteile und die Zusammensetzung des Eigenkapitals;	215
22. Angaben gemäss Art. 663bbis und Art. 663c Abs. 3 OR für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind;	216
23. Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente;	217
24. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip, sofern mindestens 5 % der Aktiven der Bank im Ausland domiziliert sind. Für die Berechnung des Grenzwertes wird der Durchschnittswert der letzten drei der laufenden Berichtsperiode vorgehenden Geschäftsjahre verwendet;	218
25. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Schuldnerdomizil), sofern mindestens 5 % der Aktiven der Bank im Ausland domiziliert sind. Für die Berechnung des Grenzwertes wird der Durchschnittswert der letzten drei der laufenden Berichtsperiode vorgehenden Geschäftsjahre verwendet;	219
26. Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil), sofern mindestens 5 % der Aktiven der Bank im Ausland domiziliert sind. Für die Berechnung des Grenzwertes wird der Durchschnittswert der letzten drei der laufenden Berichtsperiode vorgehenden Geschäftsjahre verwendet. Das dabei verwendete Ratingsystem ist zu erläutern;	220
27. Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach den für die Bank wesentlichsten Währungen, sofern die gesamte Nettoposition in fremden Währungen 5 % der Aktiven der Bank übertrifft. Für die Berechnung des Grenzwertes wird der Durchschnittswert der letzten drei der laufenden Berichtsperiode vorgehenden Geschäftsjahre verwendet.	221

i)	Informationen zum Ausserbilanzgeschäft	222
	28. Aufgliederung sowie Erläuterungen zu den Eventualforderungen und -verpflichtungen;	223
	29. Aufgliederung der Verpflichtungskredite;	224
	30. Aufgliederung der Treuhandgeschäfte;	225
	31. Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung. Diese Angaben sind offenzulegen, wenn der Saldo aus den Positionen Kommissionsertrag Wertschriften und Anlagegeschäft und Kommissionsaufwand grösser ist als ein Drittel aus den Positionen Brutto-Erfolg Zinsengeschäft, Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft und Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option. Für die Berechnung des Grenzwertes wird der Durchschnittswert der letzten drei der laufenden Berichtsperiode vorgehenden Geschäftsjahre verwendet.	226
j)	Informationen zur Erfolgsrechnung	227
	32. Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option;	228
	33. Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrags in der Position Zins- und Diskontertrag sowie von wesentlichen Negativzinsen;	229
	34. Aufgliederung des Personalaufwands;	230
	35. Aufgliederung des Sachaufwands;	231
	36. Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen;	232
	37. Angabe und Begründung von Aufwertungen von Beteiligungen und Sachanlagen bis höchstens zum Anschaffungswert, sofern nicht bereits in den Erläuterungen gemäss Rz 232 abgedeckt;	233
	38. Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip, sofern das Auslandgeschäft der Bank wesentlich ist;	234
	39. Darstellung von laufenden und latenten Steuern und Angabe des Steuersatzes;	235
	40. Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungsrecht bei kotierten Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind.	236

H. Stille Reserven

a) Bildung von stillen Reserven

Die Bildung von stillen Reserven im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens der Bank zulässig (Art. 960a Abs. 4 und 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR). Sie erfolgt innerhalb der Schranken von Art. 960 Abs. 2 OR.	237
---	-----

Die Bildung von stillen Reserven kann ausschliesslich erfolgen durch:	238
<ul style="list-style-type: none"> • eine Belastung der Aufwandpositionen Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste oder Ausserordentlicher Aufwand zur Bildung von stillen Reserven in der Passivposition Rückstellungen; 	239
<ul style="list-style-type: none"> • eine Umwandlung von freigewordenen Rückstellungen, die zulasten der Position <i>Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste</i> gebildet wurden, in stille Reserven; 	240
<ul style="list-style-type: none"> • eine Umbuchung von freigewordenen Wertberichtigungen für Ausfallrisiken in stille Reserven in der Position <i>Rückstellungen</i>; 	241
<ul style="list-style-type: none"> • eine Belastung der Position Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten zur Bildung von stillen Reserven in den Positionen Beteiligungen oder Sachanlagen; 	242
<ul style="list-style-type: none"> • marktbedingte Wertzunahmen in den Positionen <i>Beteiligungen</i> und <i>Sachanlagen</i>, die nicht verbucht werden, wodurch die Differenz zwischen Buchwert und gesetzlichem Höchstwert zunimmt. 	243
Stille Reserven in der Position Rückstellungen sind in der Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres im Anhang (Rz 210) unter der Unterposition <i>Übrige Rückstellungen</i> auszuweisen.	244
Nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch betriebswirtschaftlich nicht erforderliche Belastungen von Aufwandpositionen mit Ausnahme von <i>Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten, Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste</i> oder <i>Ausserordentlicher Aufwand</i> . Ebenfalls nicht erlaubt ist die Bildung von stillen Reserven durch Belastung von Ertragspositionen (Gewinnvorwegnahmen / Ertragskürzungen).	245
b) Auflösung von stillen Reserven	
Als Auflösung von stillen Reserven gilt deren Verminderung als Folge:	246
<ul style="list-style-type: none"> • einer erfolgswirksamen Auflösung von stillen Reserven in der Position <i>Rückstellungen</i>; 	247
<ul style="list-style-type: none"> • einer erfolgswirksamen Aufwertung von Beteiligungen und Sachanlagen bis zu den gesetzlichen Höchstwerten; 	248
<ul style="list-style-type: none"> • einer Realisierung durch Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen, wobei die Erfassung von Mehrwerten als Folge einer Umschichtung von Beteiligungen zu Finanzanlagen einer Realisierung durch Verkauf gleichgesetzt wird; 	249
<ul style="list-style-type: none"> • marktbedingter Wertabnahmen bei Beteiligungen oder Sachanlagen wodurch die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gesetzlichen Höchstwert abnimmt. 	250

Die erfolgswirksame Auflösung von stillen Reserven hat über die Position *Ausserordentlicher Ertrag* zu erfolgen. 251

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung von stillen Reserven wesentlich, so ist sie im Anhang (Rz 232) zu erläutern. Für die Festlegung der Wesentlichkeit ist die gesamte Auflösung von stillen Reserven insbesondere im Verhältnis zum ausgewiesenen Eigenkapital und zum ausgewiesenen Periodenerfolg sowie bezüglich der Auswirkungen auf diese Grössen zu beurteilen. Eine Auflösung, die mindestens 2 % des ausgewiesenen Eigenkapitals oder 20 % des ausgewiesenen Periodenerfolgs ausmacht, gilt in der Regel als wesentlich. 252

Eine Aufwertung von Beteiligungen oder Sachanlagen bis höchstens zum Anschaffungswert ist im Anhang (Rz 232 oder 233) anzugeben und zu begründen. 253

Eine Aufwertung bei Banken in Form der Aktiengesellschaft von Grundstücken und Beteiligungen über den Anschaffungswert hinaus, erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 670 OR und ist der FINMA vor der Publikation des Abschlusses zu melden. 254

V. Einzelabschluss True and Fair View

Der Einzelabschluss True and Fair View besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang. 255

Im Einzelabschluss True and Fair View sind stille Reserven nicht zulässig. 256

A. Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View

Der Statutarische Einzelabschluss True and Fair View (Art. 25 Abs. 1 Bst. b BankV) wird nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken (Rz 2) erstellt. 257

Bei der erstmaligen Erstellung des Statutarischen Einzelabschlusses True and Fair View ist die Angabe der Vorjahreszahlen zwingend. 258

Für Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang gelten grundsätzlich die Bestimmungen zur Mindestgliederung des Statutarischen Einzelabschlusses mit zuverlässiger Darstellung (Rz 73 ff.). 259

Folgende Abweichungen sind zu berücksichtigen: 260

- Darstellung der Beteiligungen im Anhang (Rz 200): Offenlegung der Auswirkungen einer theoretischen Anwendung der Equity-Methode im Falle von Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann; 261
- Steuern (Rz 540); 262
- Reserven für allgemeine Bankrisiken (Rz 572-574); 263

- Zwingende Aktivierung von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen (Rz 501); 264
- Zwingende Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen und Rückstellungen (Rz 529). 265

Für die Geldflussrechnung gilt die Darstellung gemäss Anhang 6 des Rundschreibens. 266

B. Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View

Der Zusätzliche Einzelabschluss True and Fair View wird nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken (Rz 2) oder einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard (Rz 10) erstellt. 267

Bei der erstmaligen Erstellung eines Zusätzlichen Einzelabschlusses True and Fair View ist die Angabe der Vorjahreszahlen und Erstellung der Geldflussrechnung grundsätzlich zwingend. Sollte die Ermittlung der Vorjahreswerte bzw. die Erstellung der Geldflussrechnung mit erheblichem Aufwand verbunden sein, so sind entweder die Vorjahreszahlen des letzten Statutarischen Abschlusses anzugeben, oder aber der Statutarische Einzelabschluss des Vorjahres ist vollständig zusammen mit dem Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View des Berichtsjahres zu veröffentlichen. 268

Für Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang gelten grundsätzlich die Bestimmungen zur Mindestgliederung des Statutarischen Einzelabschlusses mit zuverlässiger Darstellung (Rz 73 ff.). 269

Folgende Abweichungen sind zu berücksichtigen: 270

- Die Bilanzposition *Gesetzliche Kapitalreserve* wird ersetzt durch die Position *Kapitalreserve*; 271
- Die Bilanzpositionen *Gesetzliche Gewinnreserve*, *Freiwillige Gewinnreserven* und *Gewinnvortrag/Verlustvortrag* werden zusammengefasst in der Position *Gewinnreserve*; 272
- Die Erfolgsposition *Beteiligungsertrag* wird aufgegliedert in die Unterpositionen 273
 - *davon aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen* und 274
 - *davon aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen*; 275
- Offenlegung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (Rz 32); 276
- Bewertung von Beteiligungen (Rz 385-386); 277
- Steuern (Rz 541-543); 278
- Reserven für allgemeine Bankrisiken (Rz 572-574); 279

• Zwingende Aktivierung von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen (Rz 501);	280
• Zwingende Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen und Rückstellungen (Rz 424 und 529);	281
• Keine Folgebewertung der eigenen Kapitalanteile sowie Erfassung der Veräusserungserfolge und der Dividendenausschüttungen auf eigenen Kapitalanteilen in der Position <i>Kapitalreserve</i> (Rz 583 und 584). Besondere Anforderungen für Transaktionen mit Beteiligten (Rz 585 ff.);	282
• Erfassung der Eigenkapitaltransaktionskosten zulasten der Position <i>Kapitalreserve</i> (Rz 597-600);	283
• Verbuchungen im Zusammenhang mit aktienbezogenen Vergütungen (Rz 609).	284
Für die Geldflussrechnung gilt die Darstellung gemäss Anhang 6 des Rundschreibens.	285

VI. Konzernrechnung

A. Grundsätzliches

Die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung wird nach Art. 34 und 35 BankV bestimmt.	286
Die Erstellung der Konzernrechnung kann nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken (Rz 2) oder einem durch die FINMA anerkannten internationalen Standard erfolgen (Rz 10). Für Finanzgruppen, welche die Konzernrechnung nach den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken erstellen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.	287

B. Konsolidierungsverfahren

Die für die Konsolidierung verwendeten Abschlüsse von Gruppengesellschaften haben den einheitlichen Konsolidierungsgrundsätzen und -vorschriften des Konzerns zu entsprechen.	288
Konzerninterne Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus konzerninternen Transaktionen werden eliminiert, ebenso der darauf erzielte interne Erfolg.	289
Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Erwerbsmethode (Purchase Methode oder Acquisition Methode).	290
Der Anteil der Minderheitsaktionäre am Kapital ist unter dem Eigenkapital gesondert auszuweisen. In der Erfolgsrechnung ist der Anteil der Minderheitsaktionäre am Konzerngewinn bzw. Konzernverlust separat auszuweisen.	291
Unternehmen, über die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann, ohne dass eine	292

Kontrolle vorliegt, werden nach der Equity-Methode bewertet. Ein bedeutender Einfluss wird namentlich bei einer Beteiligung ab 20 % am stimmberechtigten Kapital angenommen. Die Equity-Methode wird zudem angewandt bei Beteiligungen von 50 % an Joint Ventures.

C. Goodwill / Badwill

Im Falle einer Akquisition von Geschäftsteilen und Unternehmen werden die übernommenen Aktiven und Passiven zu ihrem aktuellen Wert bewertet. Wenn im Rahmen dieses Bewertungsprozesses die Kosten der Akquisition höher sind als die Netto-Aktiven, gilt die Differenz als Goodwill, der unter den immateriellen Werten zu aktivieren ist. Im gegenteiligen Fall gilt die Differenz als Badwill, welcher gemäss Rz 295 zu behandeln ist. Der Goodwill bzw. Badwill ist im Anhang separat auszuweisen (Rz 203 bzw. 204). 293

Der Goodwill ist zu aktivieren und über die geschätzte Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Abschreibung hat nach der linearen Methode zu erfolgen, sofern in besonderen Fällen nicht eine andere Abschreibungsmethode geeigneter ist. Die diesbezügliche Begründung muss im Anhang unter dem Titel Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze aufgeführt werden. Die Abschreibungsperiode beläuft sich in der Regel auf fünf Jahre ab Übernahmezeitpunkt. Sie kann in begründeten Fällen maximal auf 10 Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist bei personenbezogenem Goodwill nicht erlaubt. Vorbehalten sind mögliche Wertbeeinträchtigungen (Rz 471 ff.). 294

Für Mittelabflüsse, welche im Zusammenhang mit der Kontrollübernahme zu erwarten sind, sind Verpflichtungen (Position *Sonstige Passiven*) zu erfassen. Sie sind entsprechend dem Mittelabfluss zweckkonform aufzulösen. Ein allfällig übrig bleibender Badwill, der einem effektiv günstigen Erwerb entspricht (echter Lucky Buy), ist sofort über die Position *Ausserordentlicher Ertrag* zu vereinnahmen. 295

D. Fremdwährungen

Zu konsolidierende Abschlüsse in Fremdwährung müssen in die Währung der Konzernrechnung umgerechnet werden. Die Umrechnung erfolgt zum Tageskurs am Bilanzstichtag, mit Ausnahme des Eigenkapitals. Bei Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten kann die Umrechnung zu historischen Kursen erfolgen. Buchungen über die Erfolgsrechnung werden zum Tageskurs am Tag der Transaktion oder zum Durchschnittskurs im Berichtszeitraum umgerechnet. Die Umrechnungsdifferenzen werden über das Eigenkapital gebucht ohne Auswirkung auf die Erfolgsrechnung. 296

E. Mindestgliederung

Für Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang gelten grundsätzlich die Bestimmungen zur Mindestgliederung des Statutarischen Einzelabschlusses mit zuverlässiger Darstellung (Rz 73 ff.). 297

Folgende Abweichungen sind zu berücksichtigen: 298

• Die Bilanzposition <i>Beteiligungen</i> wird ersetzt durch die Position <i>Nicht konsolidierte Beteiligungen</i> ;	299
• Die Bilanzposition <i>Gesetzliche Kapitalreserve</i> wird ersetzt durch die Position <i>Kapitalreserve</i> ;	300
• Die Bilanzpositionen <i>Gesetzliche Gewinnreserve</i> , <i>Freiwillige Gewinnreserven</i> und <i>Gewinnvortrag/Verlustvortrag</i> werden zusammengefasst in der Position <i>Gewinnreserve</i> ;	301
• Die Position <i>Währungsumrechnungsreserve</i> wird neu nach der Position <i>Gewinnreserve</i> eingefügt;	302
• Die Position <i>Minderheitsanteile am Eigenkapital</i> wird neu nach der Position <i>Eigene Kapitalanteile</i> eingefügt;	303
• Die Position <i>Gewinn/Verlust (Periodenerfolg)</i> wird ersetzt durch die Position <i>Konzerngewinn/Konzernverlust</i> . Diese wird ergänzt durch die Unterposition davon <i>Minderheitsanteile am Konzerngewinn/Konzernverlust</i> ;	304
• Die Erfolgsposition <i>Beteiligungsertrag</i> wird aufgegliedert in die Unterpositionen	305
• <i>davon aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen</i> und	306
• <i>davon aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen</i> .	307
• Folgende Positionen des Anhangs sind in der Konzernrechnung nicht enthalten:	308
• Darstellung des Gesellschaftskapitals (Rz 211);	309
• Angaben der wesentlichen Beteiligten (Rz 214);	310
• Angaben gemäss Art. 663b ^{bis} und Art. 663c Abs. 3 OR für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind (Rz 216).	311
Für die Geldflussrechnung gilt grundsätzlich die Darstellung gemäss Anhang 6 des Rundschreibens.	312

F. Abschlusspezifische Bestimmungen

Folgende spezifische Vorschriften für die Konzernrechnung sind zu berücksichtigen:	313
• Offenlegung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (Rz 32);	314
• Steuern (Rz 541-543);	315
• Reserven für allgemeine Bankrisiken (Rz 572-574);	316

- Zwingende Aktivierung von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen (Rz 501); 317
- Zwingende Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen und Rückstellungen (Rz 424 und 529); 318
- Keine Folgebewertung der eigenen Kapitalanteile sowie Erfassung der Veräusserungserfolge und der Dividendenausschüttungen auf eigenen Kapitalanteilen in der Position *Kapitalreserve* (Rz 583 und 584). Besondere Anforderungen für Transaktionen mit Beteiligten (Rz 585 ff.); 319
- Erfassung der Eigenkapitaltransaktionskosten zulasten der Position *Kapitalreserve* (Rz 597-600); 320
- Verbuchungen im Zusammenhang mit aktienbezogenen Vergütungen (Rz 609). 321

G. Teilkonzernrechnung

Die FINMA verlangt die Erstellung und allenfalls Offenlegung einer Teilkonzernrechnung nach Art. 35 Abs. 3 BankV in begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn dies für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Teilkonzerns notwendig ist. 322

Die Teilkonzernrechnung wird nach den Bestimmungen für Konzernrechnungen erstellt. 323

VII. Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung

Erstellt und veröffentlicht eine Finanzgruppe eine Konzernrechnung und einen Konzernlagebericht, sind die darin konsolidierten Banken im Einzelabschluss vom Lagebericht sowie von der Geldflussrechnung und von folgenden Bestandteilen des Anhangs befreit: 324

- Darstellung der Beteiligungen (Rz 200); 325
- Angabe der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält (Rz 201); 326
- Darstellung der Sachanlagen (Rz 202); 327
- Darstellung der immateriellen Werte (Rz 203); 328
- Darstellung der Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente (Rz 217); 329
- Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen (Schuldnerdomizilprinzip) (Rz 219); 330
- Darstellung der Aktiven und Passiven aufgliedert nach den für die Bank wesentlichs- 331

ten Währungen (Rz 221);	
• Aufgliederung sowie Erläuterung der Eventualforderungen und -verpflichtungen (Rz 223);	332
• Aufgliederung der Verpflichtungskredite (Rz 224);	333
• Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungsrecht (Rz 236).	334
Banken gemäss Art. 36 Abs. 2 BankV haben keinen Anspruch auf oben genannte Erleichterungen.	335
VIII. Zwischenabschluss	
Banken erstellen halbjährlich einen Zwischenabschluss, der mindestens aus Bilanz und Erfolgsrechnung besteht.	336
Der Zwischenabschluss von kotierten Banken, enthält zusätzlich einen Eigenkapitalnachweis und einen verkürzten Anhang.	337
Der verkürzte Anhang enthält mindestens Angaben und Erläuterungen zu:	338
• Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und allfälligen Fehlerkorrekturen sowie deren Auswirkungen auf den Zwischenabschluss;	339
• Hinweisen auf Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage der Bank während der Berichtsperiode sowie im Vergleich zur Vorperiode beeinflusst haben (z.B. Konsolidierungskreis, Liquidität, Wertberichtigungen oder Wertbeeinträchtigungen);	340
• Ausserordentlichen Erträgen oder ausserordentlichen Aufwänden;	341
• Wesentlichen Ereignissen nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses.	342
Der Zwischenabschluss basiert auf den gleichen Grundlagen und Grundsätzen sowie auf der gleichen Gliederung wie die Jahresrechnung. Einzig die Position <i>Gewinn/Verlust (Periodenerfolg)</i> wird durch die Position <i>Halbjahresgewinn/Halbjahresverlust</i> ersetzt.	343
In der Bilanz sind die Zahlen des Vorjahresabschlusses und in der Erfolgsrechnung diejenigen des Zwischenabschlusses des Vorjahres anzugeben.	344
Sofern ein Zwischenabschluss erstellt und veröffentlicht wurde, ist es nicht zulässig, einmal vorgenommene Buchungen im Jahresabschluss zu verändern (z.B. Storno von Abschreibungen oder Wertbeeinträchtigungen). Im Jahresabschluss ist eine Brutto-Darstellung erforderlich.	345
Rz 336-345 gelten sinngemäss auch für den konsolidierten Zwischenabschluss.	346

IX. Finanzinstrumente

Finanzinstrumente umfassen die Positionen Flüssige Mittel, Forderungen und Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Banken, Forderungen gegenüber Kunden, Verpflichtungen aus Kundeneinlagen, Hypothekarforderungen, Handelsgeschäft und Verpflichtungen aus Handelsgeschäften, Positive und Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente, übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung, Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung, Finanzanlagen, Beteiligungen, Kassenobligationen sowie Anleihen und Pfandbriefdarlehen. 347

A. Klassifizierung und Bewertung

a) Flüssige Mittel

Flüssige Mittel werden zum Nominalwert erfasst. 348

b) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Unter Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden Pensionsgeschäfte (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte) sowie Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending und Securities Borrowing) verstanden. 349

Die ausgetauschten Barbeträge sind bilanzwirksam zum Nominalwert zu erfassen. Die Übertragung von Wertschriften löst keine bilanzwirksame Verbuchung aus, wenn die übertragende Partei wirtschaftlich die Verfügungsmacht über die mit den Wertschriften verbundenen Rechte behält. Die Wertschriften werden gemäss Rz 195 im Anhang ausgewiesen. Die Weiterveräußerung von erhaltenen Wertschriften wird bilanzwirksam erfasst und als nicht-monetäre Verpflichtung zum Fair Value bilanziert. 350

Die Verfügungsmacht über die übertragenen Wertschriften geht wirtschaftlich in der Regel nicht verloren, wenn die übertragende Partei weiterhin das Marktpreisrisiko trägt und ihr direkt oder indirekt die laufenden Erträge und sonstigen Rechte aus den übertragenen Wertschriften zustehen. Dies kann beispielsweise durch Margenvereinbarungen sichergestellt werden, welche die übernehmende Partei wirtschaftlich in die Stellung eines gesicherten Kreditgebers setzen. Bei nicht handelbaren Wertschriften verbleibt die Verfügungsmacht bei der übertragenden Partei. 351

Banken, die beim Securities Lending und Borrowing in eigenem Namen aber für Rechnung von Kunden handeln, dabei jedoch weder eine Haftung noch eine Garantie übernehmen und damit nicht als Principal auftreten, behandeln die Geschäfte nach den Regeln der Treuhandgeschäfte gemäss Rz A5-120 und geben sie gemäss Rz 225 im Anhang der Jahresrechnung an. Eine Performance-Garantie der Bank für die korrekte Erfüllung ihrer Servicedienstleistungen (z.B. Margining) ändert den treuhänderischen Charakter des Geschäftes nicht. 352

c) Forderungen gegenüber Banken, Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen

Diese Positionen sind zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen zu erfassen. 353

Edelmetallguthaben auf Metallkonti müssen zum Fair Value bewertet werden, sofern das entsprechende Edelmetall an einem preiseffizienten und liquiden Markt gehandelt wird. 354

d) Verpflichtungen gegenüber Banken und Verpflichtungen aus Kundeneinlagen

Diese Positionen sind zum Nominalwert zu erfassen. 355

Edelmetallverpflichtungen auf Metallkonti müssen zum Fair Value bewertet werden, sofern das entsprechende Edelmetall an einem preiseffizienten und liquiden Markt gehandelt wird. 356

e) Handelsgeschäft und Verpflichtungen aus dem Handelsgeschäft

Als Handelsgeschäft gelten Positionen, die aktiv bewirtschaftet werden, um von Marktpreisschwankungen zu profitieren, d.h. eine dauernde Bereitschaft zur Erhöhung, zum Abbau, zur Schliessung oder zur Absicherung der Risikoposition besteht. Bei Abschluss einer Transaktion ist die Zuordnung zum Handelsgeschäft festzulegen und entsprechend zu dokumentieren. Ergebnisse aus dem Handelsgeschäft sind ausschliesslich in den Erfolgsrechnungspositionen *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option* bzw. *Zins- und Dividendenenertrag aus dem Handelsgeschäft*, sofern die Option zur Verrechnung des Refinanzierungserfolgs für Handelsgeschäfte gemäss Rz 55 nicht ausgeübt wird, auszuweisen. 357

Positionen des Handelsgeschäftes sind grundsätzlich zum Fair Value gemäss Rz 398 ff. zu bewerten und zu bilanzieren. 358

Ist ausnahmsweise kein Fair Value ermittelbar, hat die Bewertung und Bilanzierung zum Niederstwertprinzip zu erfolgen. 359

f) Positive und negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente (Derivate)

Bei derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) handelt es sich um Finanzkontrakte, deren Wert vom Preis eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte (Beteiligungstitel oder andere Finanzinstrumente, Rohstoffe) oder Referenzsätze (Zinsen, Währungen, Indizes, Kreditratings) abgeleitet wird. Im Allgemeinen erfordern sie keine oder nur eine kleine Anfangsinvestition im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswertes. Derivative Finanzinstrumente können im Wesentlichen in folgende zwei Gruppen zusammengefasst werden: 360

- Feste Termingeschäfte: börsengehandelte Terminkontrakte (Futures), ausserbörslich gehandelte Terminkontrakte (Forwards), Swaps und Forward Rate Agreements (FRAs); 361

• Optionen: ausserbörslich gehandelte Optionen (Over-The-Counter/OTC Options) und börsengehandelte Optionen (Exchange Traded Options). Bei den Optionen ist die Unterscheidung zwischen gekauften und geschriebenen Optionskontrakten von Bedeutung.	362
Alle derivativen Finanzinstrumente sind zum Fair Value zu bewerten. Derivative Finanzinstrumente sind immer Handelsgeschäfte, es sei denn, sie werden zu Absicherungszwecken ausserhalb von Handelsgeschäften eingesetzt.	363
Der Bewertungserfolg von Handelsgeschäften ist erfolgswirksam in der Position <i>Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option</i> zu erfassen. Der Bewertungserfolg von Absicherungsinstrumenten ist im Ausgleichskonto zu erfassen, sofern keine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht wird.	364
Die positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Finanzinstrumenten sind in den entsprechenden Bilanzpositionen auszuweisen.	365
g) Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung sowie Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung (Fair-Value-Option)	
Finanzinstrumente (mit Ausnahme der <i>Beteiligungen</i> und der zur Veräusserung bestimmten Liegenschaften in der Position <i>Finanzanlagen</i> sowie der <i>Verpflichtungen aus Kundeneinlagen</i> ohne die in dieser Position verbuchten Strukturierten Produkte), welche nicht Teil des Handelsgeschäftes sind, können zum Fair Value gemäss Rz 398 ff. bewertet werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:	366
• Die Finanzinstrumente werden im Rahmen einer handelsähnlichen Strategie auf Fair-Value-Basis bewertet. Dies erfolgt auf der Grundlage einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie, welche eine korrekte Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken sicherstellt.	367
• Zwischen den Finanzinstrumenten der Aktivseite und denjenigen der Passivseite besteht eine ökonomische Sicherheitsbeziehung, welche durch die Fair-Value-Bewertung erfolgsmässig weitgehend neutralisiert wird (Vermeidung eines Accounting Mismatch).	368
• Die allfällige Auswirkung der eigenen Kreditwürdigkeit auf den Fair Value muss neutralisiert werden und darf die Erfolgsrechnung nicht beeinflussen. Eine Verbuchung der Auswirkungen der eigenen Kreditwürdigkeit im Ausgleichskonto ist möglich.	369
Das Vorgehen für die Bewertung von Finanzinstrumenten, für welche von der Fair-Value-Option Gebrauch gemacht wird, ist in einer bankinternen Weisung zu regeln.	370
Bewertungsveränderungen sowie etwaige Zinsabgrenzungen von Finanzinstrumenten, welche mittels Fair-Value-Option zum Fair Value bewertet werden, sind in der Position <i>Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option</i> zu verbuchen und im Anhang gemäss des zugrunde liegenden Basiswertes offen zu legen.	371

- Sind die oben erwähnten Bedingungen für eine Bewertung zum Fair Value ausserhalb des Handelsgeschäfts nicht mehr erfüllt, ist die Bewertung zum Fair Value aufzuheben. Allenfalls verbleibende Finanzinstrumente sind gemäss den Bestimmungen von Rz 387 zu behandeln. 372
- h) Finanzanlagen**
- Finanzanlagen umfassen Schuldtitel, Beteiligungstitel, physische Edelmetallbestände sowie aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren. 373
- Bei Schuldtiteln mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit erfolgt die Bewertung und Bilanzierung zum Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. Disagios (Zinskomponente) über die Laufzeit („Accrual Methode“). Ausfallrisikobedingte Wertveränderungen sind sofort zu Lasten der Position *Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft* zu verbuchen. 374
- Werden Finanzanlagen mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit vor der Endfälligkeit veräussert oder vorzeitig zurückbezahlt, sind realisierte Gewinne und Verluste, welche der Zinskomponente entsprechen, nicht sofort zu vereinnahmen, sondern über die Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit des Geschäftes abzugrenzen. 375
- Die Bewertung von Schuldtiteln, ohne Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit (zur Veräusserung bestimmt) erfolgt nach dem Niederstwertprinzip. Wertanpassungen sind grundsätzlich pro Saldo über die Positionen *Anderer ordentlicher Aufwand* bzw. *Anderer ordentlicher Ertrag* vorzunehmen. Sofern eine Aufteilung zwischen ausfallrisikobedingten und marktbedingten Wertänderungen vorgenommen wird, kann der Anteil der ausfallrisikobedingten Wertänderungen in der Position *Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft* verbucht werden. 376
- Die Abgrenzung des Agios/Disagios über die Laufzeit und somit eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten, sofern der Fair Value nicht niedriger ist, ist ebenfalls möglich auch wenn die fortgeführten Anschaffungskosten zu einem höheren Betrag als die historischen Anschaffungskosten führen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss dies in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen festgehalten werden. 377
- Beteiligungstitel, eigene physische Edelmetallbestände sowie aus dem Kreditgeschäft übernommene und zur Veräusserung bestimmte Liegenschaften und Waren sind zum Niederstwert zu bewerten. Bei aus dem Kreditgeschäft übernommenen und zur Veräusserung bestimmten Liegenschaften wird der Niederstwert als der tiefere des Anschaffungswertes oder Liquidationswertes bestimmt. Eigene physische Edelmetallbestände in den Finanzanlagen, die zur Deckung von Verpflichtungen aus Edelmetallkonti dienen, werden entsprechend der Edelmetallkonti zum Fair Value bewertet und bilanziert. Wertanpassungen sind pro Saldo über die Positionen *Anderer ordentlicher Aufwand* bzw. *Anderer ordentlicher Ertrag* vorzunehmen. 378
- Bei Finanzanlagen, die zum Niederstwertprinzip bewertet werden, ist eine Zuschreibung bis höchstens zu den historischen respektive zu den fortgeführten Anschaffungskosten zu verbuchen, sofern der unter den Anschaffungswert gefallene Fair Value in der Folge wieder 379

steigt. Der Saldo der Wertanpassungen wird über die Positionen *Anderer ordentlicher Aufwand* bzw. *Anderer ordentlicher Ertrag* verbucht.

i) Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten im Eigentum der Bank befindliche Beteiligungstitel von 380
Unternehmungen, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden, unabhängig
des stimmberechtigten Anteils. Unter der Position *Beteiligungen* sind auch im Eigentum der
Bank befindliche Anteile an Gesellschaften mit Infrastrukturcharakter für die Bank
(insbesondere Beteiligungen an Gemeinschaftswerken) sowie Forderungen gegenüber
Unternehmungen, an denen die Bank dauernd beteiligt ist, sofern sie steuerrechtlich
Eigenkapital darstellen, auszuweisen.

Als gesetzlicher Höchstwert gilt der Anschaffungswert abzüglich betriebswirtschaftlich not- 381
wendiger Wertberichtigungen.

Die Prüfung auf Wertbeeinträchtigungen erfolgt gemäss den Vorgaben von Rz 471 ff. 382

Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View

Im Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View sind Beteiligungen ebenfalls nach 383
dem Anschaffungswertprinzip zu erfassen, wobei die Auswirkungen einer theoretischen
Anwendung der Equity-Methode im Falle von Beteiligungen, über welche die Bank einen
bedeutenden Einfluss ausüben kann, im Anhang offenzulegen sind.

Ein bedeutender Einfluss wird namentlich bei einer Beteiligung ab 20 % am 384
stimmberechtigten Kapital angenommen.

Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung

Im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View sowie in der Konzernrechnung sind 385
Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, nach der
Equity-Methode zu erfassen.

Im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View und in der Konzernrechnung ist der im 386
Zusammenhang mit Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss
ausüben kann, entstehende Goodwill auszuscheiden und in der Position *Immaterielle Werte*
auszuweisen.

j) Umschichtungen (Reklassifizierungen)

Umschichtungen zwischen Handelsbeständen und Finanzanlagen oder Beteiligungen sind 387
möglich. Sie haben zum Fair Value im Zeitpunkt des Beschlusses zu erfolgen und
diesbezügliche Erfolge sind wie Erfolge aus Veräusserungen zu behandeln.

A. Strukturierte Produkte

Ein Strukturiertes Produkt (Hybrides Finanzinstrument) besteht aus mindestens zwei 388

Komponenten: Einem Basisinstrument (Host-Instrument) und einem eingebetteten Derivat, welches sich nicht auf bankeigene Beteiligungstitel bezieht. Zusammen bilden sie ein kombiniertes Anlageprodukt.

Ein selbst emittiertes Strukturiertes Produkt mit eigener Schuldverschreibung im Sinne dieses Rundschreibens liegt vor, wenn der Rückzahlungsmodus dieses Produktes bei Emission eine volle oder teilweise Barrückzahlung vorsieht, ungeachtet dessen, ob diese Barrückzahlung in jedem Fall erfolgt oder durch eine andere Leistung aufgrund einer Option ersetzt wird. 389

Bei Strukturierten Produkten ist das Derivat vom Basisinstrument grundsätzlich zu trennen und separat als Derivat zu bewerten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: 390

- Es besteht keine enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des eingebetteten Derivats und dem Basisinstrument; 391
- Das Strukturierte Produkt als Ganzes erfüllt die Bedingung für eine Erfassung als Handelsgeschäft gemäss Rz 357 nicht, respektive die Fair-Value-Option gemäss Rz 366 ff. wird nicht gewählt (selbst emittierte Strukturierte Produkte mit eigener Schuldverschreibung erfüllen die Bedingungen für eine Erfassung als Handelsgeschäft gemäss Rz 357 nie); 392
- Das eingebettete Derivat als eigenständiges Instrument erfüllt die Definition eines derivativen Finanzinstruments (Rz 360). 393

Ausweis

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze haben Angaben über die Behandlung der Strukturierten Produkte zu enthalten. 394

Aktiven

Strukturierte Produkte, deren Bewertung aufgrund der Fair-Value-Option erfolgt, sind in der Position *Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung* auszuweisen. Bei Strukturierten Produkten, welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu bewerten und zu erfassen. Das Derivat ist zu Fair Value zu bewerten und in der Position *Positive* respektive *Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente* auszuweisen. Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet. 395

Verpflichtungen

Die selbst emittierten Strukturierten Produkte, deren Bewertung aufgrund der Fair-Value-Option erfolgt, sind in der Position *Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung* auszuweisen. Bei selbst emittierten Strukturierten Produkten, welche getrennt und separat bewertet werden, ist das Basisinstrument gemäss den Bewertungsgrundsätzen des Basisinstruments zu bewerten und zu erfassen. Das Derivat ist zu Fair Value zu bewerten und in der Position *Positive* respektive *Negative*

Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente auszuweisen. Ein gemeinsamer Ausweis in der Position des Basisinstruments ist gestattet.

Die Anhangsangaben zu den Strukturierten Produkten richten sich nach Rz A5-59 ff. 397

B. Bewertung zum Fair Value

Als Fair Value kann entweder der auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellte Preis oder ein aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelter Preis eingesetzt werden. 398

Im letzteren Fall müssen für die Preisermittlung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: 399

- Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle tragen allen in diesem Zusammenhang relevanten Risiken angemessen Rechnung; 400
- Die Inputfaktoren für die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle sind vollständig und angemessen; 401
- Die bankinternen Bewertungs- und Risikomessmodelle inklusive der dazu verwendeten Inputfaktoren sind wissenschaftlich fundiert, robust und werden konsistent angewandt; 402
- Die Kontrollen sind wirksam, insbesondere die Kontrolle der Modelle, der Bewertung und der Tageserfolgsrechnung durch die vom Handel unabhängige interne Risikokontrolle; 403
- Die Händler, der unabhängige Controller und der Risk Manager zeichnen sich durch Marktnähe und Marktkenntnisse aus. 404

C. Wertberichtigungen für Ausfallrisiken

Ausfallrisiken aus gefährdeten Forderungen sowie latente Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen sowohl in den Zwischenabschlüssen wie auch im Jahresabschluss abzudecken. Die Bestimmung der Höhe der Wertberichtigungen hat nach einem systematischen Ansatz, der den Risiken des Portefeuilles Rechnung trägt, zu erfolgen. Die verschiedenen Kriterien und Verfahren zur Bildung von Wertberichtigungen sind intern detailliert zu dokumentieren. Die Zweckbestimmung der Wertberichtigungen ist klar festzuhalten, damit deren zweckbestimmte, perioden- und positionsgerechte Verwendung nachvollziehbar und überprüfbar ist. Die Grundsätze der Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen müssen wirtschaftlich fundiert sein. Andernfalls handelt es sich um stille Reserven, die als solche erkannt und behandelt werden müssen. 405

Latent sind Ausfallrisiken, die am Bilanzstichtag in einem scheinbar einwandfreien Kreditportefeuille erfahrungsgemäss vorhanden sind, aber erst später ersichtlich sind. Die Ermittlung der latenten Ausfallrisiken basiert beispielsweise auf Erfahrungswerten. 406

Gefährdet sind Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Anzeichen dafür liegen vor, bei 407

- erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners; 408
 - einem tatsächlich erfolgten Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen); 409
 - Zugeständnissen von Seiten des Kreditgebers an den Kreditnehmer aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, die der Kreditgeber ansonsten nicht gewähren würde; 410
 - einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Konkurses oder eines sonstigen Sanierungsbedarfs des Schuldners; 411
 - einer Erfassung eines Wertminderungsaufwandes für den betreffenden Vermögenswert in einer vorangehenden Berichtsperiode; 412
 - einem Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten; 413
 - Vorliegen von Erfahrungen mit dem Forderungseinzug aus der Vergangenheit, die darauf schliessen lassen, dass nicht der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios einzutreiben ist. 414
- Gefährdete Forderungen sind auf Einzelbasis zu bewerten und die Wertminderung durch Einzelwertberichtigungen abzudecken. Eine pauschale Beurteilung ist nur zulässig für homogen zusammengesetzte Kreditportefeuilles, die sich ausschliesslich aus einer Vielzahl kleiner, nicht mit vertretbarem Aufwand individuell beurteilbarer Forderungen zusammensetzen, z.B. Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartenforderungen (pauschalierte Einzelwertberichtigung). Der Begriff "homogen" bedeutet ein in hohem Mass ähnlicher Verwendungszweck und Risikocharakter der einzelnen Positionen des Portefeuilles. 415
- Gefährdete Forderungen sind ebenso wie allfällige Sicherheiten zum Liquidationswert zu bewerten und unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners wertzuberichtigen. Falls die Rückführung der Forderung ausschliesslich von der Verwertung der Sicherheiten abhängig ist, muss der ungedeckte Teil vollumfänglich wertberichtigt werden. 416
- Beim Liquidationswert handelt es sich um einen geschätzten realisierbaren Veräusserungswert. Bei der Bestimmung des Liquidationswertes wird vom geschätzten Marktpreis ausgegangen. Von diesem sind die üblichen Wertschmälerungen, Haltekosten (Unterhaltskosten, Refinanzierungskosten des Verwertungszeitraums) und die noch anfallenden Liquidationsaufwände (Liquidationssteuern, Heimfallkosten etc.) in Abzug zu bringen. Bei nachrangigen Grundpfändern sind zudem die dem Vorgang zuzurechnenden Vorgangszinsen zu berücksichtigen. 417
- Banken, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View oder in der Konzernrechnung anwenden, können die dort vorgesehene Berechnungsmethode des Liquidationswertes im Statutarischen Einzelabschluss anwenden. 418

Nicht als Zinsertrag zu vereinnahmen sind Zinsen (einschliesslich Marchzinsen) und entsprechende Kommissionen, die überfällig sind. Als solche gelten Zinsen und Kommissionen, die seit über 90 Tagen fällig, aber nicht bezahlt sind (überfällige Forderungen). Im Fall von Kontokorrentkrediten gelten Zinsen und Kommissionen als überfällig, wenn die erteilte Kreditlimite seit über 90 Tagen überschritten ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die künftig auflaufenden Zinsen und Kommissionen so lange nicht mehr der Erfolgsposition *Zins- und Diskontertrag* gutgeschrieben werden, bis keine verfallenen Zinsen mehr länger als 90 Tage ausstehend sind. Eine rückwirkende Stornierung der Zinserträge wird nicht zwingend vorgeschrieben. Falls nicht rückwirkend storniert wird, sind die Forderungen aus den bis zum Ablauf der 90-Tage-Frist aufgelaufenen Zinsen (fällige, nicht bezahlte Zinsen und aufgelaufene Marchzinsen) über die Position *Veränderungen von ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft* abzuschreiben. Eine bezüglich der Frist von dieser Regelung abweichende Behandlung der überfälligen Zinsen ist im Anhang in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen anzugeben. 419

Die überfälligen Zinsen sind nach dem Bruttoprinzip zu ermitteln. Die in einer anderen Berichtsperiode frei gewordenen Zinswertberichtigungen sind über die Erfolgsposition *Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft* zu erfassen. 420

Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, die neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlich sind und nicht gleichzeitig für andere gleichartige Bedürfnisse verwendet werden, müssen grundsätzlich erfolgswirksam aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt über die Erfolgsposition *Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft*. 421

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung der freiwerdenden Wertberichtigungen wesentlich, so ist dies im Anhang (Rz 232) zu erläutern. Als Faustregel für die Beurteilung der Wesentlichkeit kann die Berechnung einer wesentlichen Auflösung stiller Reserven gemäss Rz 252 herangezogen werden. 422

Es ist jedoch möglich, auf die erfolgswirksame Auflösung zu verzichten. Die frei gewordenen Wertberichtigungen stellen in diesem Fall stille Reserven dar und sind erfolgsneutral auf die Rückstellungen oder die Reserven für allgemeine Bankrisiken zu überführen (Umbuchung). Diese Zuweisung ist in der *Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres* (Rz 210) in der entsprechenden Spalte zu erfassen. 423

Einzelabschlüsse True and Fair View und Konzernrechnung

In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung von frei gewordenen Wertberichtigungen zwingend. 424

D. Hedge Accounting

Die Zielsetzung von Hedge Accounting („bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen“) 425

besteht darin, die Auswirkungen des von der Bank bzw. Finanzgruppe angewandten Risikomanagements in der Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung darzustellen, falls im Rahmen dieses Risikomanagements zur Bewirtschaftung der Risiken derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

Damit Hedge Accounting angewendet werden kann, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein: 426

- Die Sicherungsbeziehung besteht nur aus qualifizierenden Grund- und Absicherungsgeschäften (siehe Rz 430); 427
- Zu Beginn der Sicherungsbeziehung sind sowohl die grundsätzlichen, längerfristigen Risikomanagementstrategien sowie die daraus abgeleiteten Risikomanagementzielsetzungen, welche mit der Sicherungsbeziehung verfolgt werden, formal zu dokumentieren. Diese Dokumentation enthält insbesondere auch die designierten Grund- und Absicherungsgeschäfte, das abgesicherte Risiko, die Art und Weise, wie das Absicherungsverhältnis (Verhältnis Menge Grundgeschäft zu Menge Absicherungsgeschäft) bestimmt wird, sowie die Methode, mit welcher die Effektivität gemessen werden soll; 428
- Die Sicherungsbeziehung erfüllt die Anforderungen an die Effektivität (siehe Rz 431). 429

Als Grundgeschäfte qualifizieren sowohl einzelne Finanzinstrumente (oder Teile davon) wie auch Gruppen von Finanzinstrumenten (auch wenn diese zu Nettopositionen führen), insofern die Finanzinstrumente im Rahmen des Risikomanagements als Gruppe behandelt und auf dieser Basis bewirtschaftet werden. Die Grundgeschäfte müssen verlässlich bewertet werden können. Als Absicherungsgeschäfte qualifizieren nur mit externen Gegenparteien abgeschlossene derivative Finanzinstrumente. 430

Damit eine Sicherungsbeziehung effektiv ist, besteht zwischen dem Grundgeschäft und dem Absicherungsgeschäft ein wirtschaftlicher Zusammenhang. Dies ist dann der Fall, wenn die Wertänderungen von Grundgeschäft und Absicherungsgeschäft in Hinblick auf das abgesicherte Risiko gegenläufig sind. Der Ausgleich darf nicht zufälliger Natur sein. Zudem muss das Absicherungsverhältnis angemessen sein und der wirtschaftlichen Situation entsprechen. Die Effektivitätsmessung erfolgt prospektiv. Die Bank bzw. Finanzgruppe verwendet dabei eine Methode, welche die relevanten Merkmale der Sicherungsbeziehung einschliesst und die Ursachen für eine mögliche Ineffektivität berücksichtigt. Die Methode trägt der Komplexität der Sicherungsbeziehung angemessen Rechnung und stützt sich grundsätzlich auf Informationen ab, welche die Bank bzw. Finanzgruppe für das Risikomanagement verwendet. Die Bank bzw. Finanzgruppe nimmt zumindest an jedem Bilanzstichtag oder bei einer wesentlichen Änderung der Umstände eine Beurteilung der Effektivität vor. Die Bank bzw. Finanzgruppe ermittelt zudem an jedem Bilanzstichtag die Ineffektivität und behandelt diese gemäss Rz 433. 431

Die Sicherungsbeziehung ist beendet, falls das Sicherungsinstrument ausläuft, veräussert, beendet oder ausgeübt wird oder falls die Sicherungsbeziehung die in Rz 426 ff. genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Eine Anpassung des Absicherungsverhältnisses ist ohne Beendigung der Sicherungsbeziehung möglich, falls die Risikomanagementzielsetzungen unverändert sind. 432

- Absicherungsgeschäfte werden zum Fair Value bewertet, wobei die Wertänderungen im Ausgleichskonto erfasst werden, sofern keine Wertanpassung im Grundgeschäft verbucht wird. Die Erfolge aus dem Absicherungsgeschäft sind in der gleichen Erfolgsposition zu erfassen wie die entsprechenden Erfolge aus dem Grundgeschäft. Im Falle von Macro-Hedges im Zinsengeschäft kann der Saldo entweder in der Position *Zins- und Diskontertrag* oder in der Position *Zinsaufwand* erfasst werden. Aufgelaufene Zinsen auf Absicherungsgeschäften, die in der Erfolgsrechnung nach der Accrual Methode erfasst werden, sind nicht als Rechnungsabgrenzungen zu verbuchen, sondern im Ausgleichskonto (in den Bilanzpositionen *Sonstige Aktiven* bzw. *Sonstige Passiven*) zu erfassen, damit keine Doppelzählung mit bereits bilanzierten Wiederbeschaffungswerten erfolgt. Beim vorzeitigen Verkauf eines in der Erfolgsrechnung nach der Accrual Methode erfassten Zinsabsicherungsgeschäftes gelten sinngemäss die Vorschriften in Rz 375 für die vorzeitige Veräusserung resp. Rückzahlung von Finanzanlagen mit der Absicht zur Haltung bis zur Endfälligkeit. Überschreitet die Auswirkung der Absicherungsgeschäfte die Auswirkung der Grundgeschäfte, wird der überschreitende Teil des derivativen Finanzinstruments einem Handelsgeschäft gleichgestellt. Die Erfassung des überschreitenden Teils erfolgt in der Position *Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option* (Rz 139) und nicht im Ausgleichskonto. 433
- Banken oder Finanzgruppen, welche Hedge Accounting anwenden, haben mindestens die im Anhang 5 des Rundschreibens aufgeführten Information offen zu legen. 434
- Als interne Transaktionen (internal Trades) werden Geschäfte innerhalb der jeweiligen rechtlichen Einheit (Einzelabschluss) bzw. des Konzerns (Konzernrechnung) verstanden. Interne Transaktionen werden beispielweise zwischen der Handelsabteilung und dem Treasury einer Bank abgeschlossen, um Zinsrisiken im Bankenbuch abzusichern. Bei internen Transaktionen könnten im Abschluss intern generierte Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge entstehen. 435
- Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge aus internen Transaktionen sind im Einzelabschluss und in der Konzernrechnung zu eliminieren. 436
- Banken, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard für den Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View oder die Konzernrechnung anwenden, können diesen auch für das Hedge Accounting im Rahmen des Statutarischen Einzelabschlusses anwenden. Die entsprechenden Bestimmungen der betroffenen Standards müssen dabei vollumfänglich eingehalten werden. Die Banken berücksichtigen dabei im Statutarischen Einzelabschluss die obligationenrechtlichen Bestimmungen, d.h. die bei der Anwendung eines anerkannten Standards entstehenden Buchungen ins Eigenkapital werden im Ausgleichskonto erfasst. 437

X. Sachanlagen und immaterielle Werte

A. Definitionen

Sachanlagen bestehen physisch und sind zur Nutzung für die Erbringung von Dienstleistungen oder zu Anlagezwecken bestimmt. Sie können erworben oder selbst erstellt sein. 438

Immaterielle Werte sind nicht-monetär und ohne physische Existenz. Sie können erworben oder selbst erarbeitet sein. Erworbenene immaterielle Werte können auch aus Akquisitionen von Geschäftsteilen und Unternehmen stammen. Goodwill gehört zu den immateriellen Werten. 439

B. Bilanzierung

a) Sachanlagen

Investitionen in neue Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn sie einen Netto-Marktwert oder Nutzwert haben, während mehr als einer Rechnungsperiode genutzt werden und die Aktivierungsuntergrenze übersteigen. 440

Investitionen in bestehende Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn dadurch der Markt- oder Nutzwert nachhaltig erhöht oder die Lebensdauer wesentlich verlängert wird und sie die Aktivierungsuntergrenze übersteigen. 441

Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage wird von der Bank im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsbetrachtungen selbst bestimmt und legt die kleinste zu aktivierende Wert- / Mengeneinheit fest. 442

Selbst entwickelte Software wird unter Sachanlagen bilanziert, sofern die Bedingungen nach Rz 446 ff. sinngemäss erfüllt sind. 443

b) Immaterielle Werte

Erworbenene immaterielle Werte sind zu aktivieren, wenn sie über mehrere Jahre einen für die Bank messbaren Nutzen bringen werden. 444

Allfälliger Fusionsgoodwill muss gemäss Rz 293 ff. behandelt werden. 445

Selbst erarbeitete immaterielle Werte können nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Erfassung die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen: 446

- Der selbst erarbeitete immaterielle Wert ist identifizierbar und steht in der Verfügungsgewalt der Bank bzw. Finanzgruppe; 447
- Der selbst erarbeitete immaterielle Wert wird einen für die Bank bzw. Finanzgruppe messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen; 448

• Die zur Schaffung des selbst erarbeiteten immateriellen Wertes angefallenen Aufwände können separat erfasst und gemessen werden;	449
• Es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Wertes nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.	450
Beispiele für nicht aktivierbare immaterielle Werte sind:	451
• Selbst erarbeiteter Goodwill;	452
• Aus- und Weiterbildungskosten;	453
• Restrukturierungskosten;	454
• Gründungs- und Organisationskosten.	455
Aufwände für identifizierbare, aber nicht aktivierbare immaterielle Werte sind der Erfolgsrechnung zu belasten.	456
Der Erfolgsrechnung belastete Aufwände für selbst erarbeitete immaterielle Werte können nachträglich nicht aktiviert werden.	457
C. Bewertung	
a) Sachanlagen	
Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder zu Herstellungskosten erfasst.	458
Bei der Folgebewertung werden Sachanlagen zu Anschaffungskosten, abzüglich der kumulierten Abschreibungen, bilanziert.	459
Die Abschreibung erfolgt planmässig (z.B. linear oder degressiv) über die Nutzungsdauer der Sachanlage. Abschreibungen werden vom tatsächlichen Beginn der betrieblichen Nutzung an vorgenommen. Die Bildung von stillen Reserven im Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist vorbehalten (Rz 237 ff.).	460
Die Werthaltigkeit ist an jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Allenfalls sind zusätzliche Wertbeeinträchtigungen (Impairment) in der Erfolgsrechnung zu verbuchen (Rz 471 ff.).	461
Falls sich bei der Überprüfung der Werthaltigkeit einer Sachanlage eine veränderte Nutzungsdauer ergibt, so wird der Restbuchwert planmässig über die neu festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben.	462
Die planmässige erfolgswirksame Periodenabschreibung einer Sachanlage wird unter Berücksichtigung eines allfälligen erwarteten Restwerts am Ende der Nutzungsperiode berechnet.	463

b) Immaterielle Werte

Der aktivierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwände höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwänden und dem erzielbaren Wert ist der Erfolgsrechnung zu belasten. Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert. 464

Bei der Bilanzierung immaterieller Werte ist die zukünftige Nutzungsdauer vorsichtig zu schätzen und der Wert systematisch (normalerweise linear) über diese Nutzungsdauer dem Periodenerfolg zu belasten. Sofern die Nutzungsdauer nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung in der Regel über einen Zeitraum von fünf Jahren, in begründeten Fällen höchstens über 10 Jahre. Bei personenbezogenen immateriellen Werten darf die Nutzungsdauer fünf Jahre nicht überschreiten. 465

Immaterielle Werte sind an jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen (Rz 471 ff.). 466

D. Anhang

Im Anhang sind wesentliche Wertbeeinträchtigungen und Zuschreibungen aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung betragsmässig einzeln offen zu legen. Ereignisse und Umstände, die dazu geführt haben, sind zu erläutern (Rz 232). 467

a) Sachanlagen

Die Abschreibungsmethoden sowie die angewandten Bandbreiten für die vorgesehene Nutzungsdauer je Kategorie von Sachanlagen sind im Anhang offen zu legen. Falls die Bandbreiten relativ gross sind, so sind sie je Kategorie im Anhang zu erläutern. Wird eine einmal festgelegte Abschreibungsmethode durch eine andere ersetzt, ist dies im Anhang offen zu legen. Die Auswirkung des Methodenwechsels, der für den Periodenerfolg wesentlich ist, ist für jede Anlagekategorie zu beziffern. 468

b) Immaterielle Werte

Die geschätzte Nutzungsdauer sowie die Methode der Abschreibung der immateriellen Werte sind im Anhang offen zu legen. 469

Eine nachträgliche Veränderung der einmal bestimmten Nutzungsdauer ist im Anhang offen zu legen und ihr Einfluss auf Bilanz und Erfolgsrechnung zu quantifizieren. 470

XI. Wertbeeinträchtigung

Auf jeden Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Werte in ihrem Wert beeinträchtigt sind. Diese Prüfung erfolgt aufgrund von Anzeichen, die darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer solchen Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten. Falls solche Anzeichen vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen.	471
Ein Aktivum ist in seinem Wert beeinträchtigt, wenn sein Buchwert den erzielbaren Wert übersteigt.	472
Als erzielbarer Wert gilt der höhere von Netto-Marktwert und Nutzwert. Übersteigt einer der beiden Werte den Buchwert, liegt keine Wertbeeinträchtigung vor.	473
Der Netto-Marktwert ist der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der damit verbundenen Verkaufsaufwände.	474
Der Nutzwert entspricht dem Barwert der zu erwartenden zukünftigen Geldzu- und Geldabflüsse aus der weiteren Nutzung des Aktivums einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer. Die Ermittlung dieser zukünftigen Geldflüsse soll auf verlässlichen und wahrscheinlichen Annahmen basieren. Falls bei der Ermittlung der zukünftigen Geldflüsse entweder betragsmässig oder zeitlich eine Bandbreite besteht, sind die möglichen Varianten gemäss ihrer Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.	475
Die Diskontierung hat mit einem angemessenen Zinssatz zu erfolgen und insbesondere die gegenwärtigen Marktgegebenheiten und die spezifischen Risiken des Aktivums zu berücksichtigen. Ertragssteuereffekte und die Kapitalstruktur der Bank bzw. Finanzgruppe sind bei der Diskontierung nicht zu berücksichtigen. Soweit das spezifische Risiko in den Geldflüssen bereits berücksichtigt ist, darf es im Diskontierungssatz nicht nochmals erfasst werden.	476
Der erzielbare Wert ist für jedes Aktivum (Einzelbewertung) zu bestimmen.	477
Generiert das Aktivum jedoch für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse, so ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört.	478
Falls eine Wertbeeinträchtigung vorliegt, ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren.	479
Wenn die Reduktion des Buchwertes auf Null nicht ausreicht, um die Folgen einer Wertbeeinträchtigung zu erfassen, ist eine Rückstellung in der Höhe der verbleibenden Differenz (z.B. für anfallende Entsorgungskosten) zu bilden.	480
Die Wertbeeinträchtigung ist dem Periodenerfolg zu belasten.	481
Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung	482

sachgerecht den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.

Wenn sich die bei der Ermittlung des erzielbaren Wertes berücksichtigten Faktoren massgeblich verbessert haben, ist eine in früheren Berichtsperioden erfasste Wertbeeinträchtigung teilweise oder ganz aufzuheben. Dies gilt jedoch nicht für die Position *Immaterielle Werte*. Im Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung ist die Aufhebung der Wertbeeinträchtigung nicht zwingend. Ein Verzicht darauf führt zu einer Bildung von stillen Reserven. 483

Im Falle einer (Teil-)Aufhebung ergibt sich der neue Buchwert aus dem tieferen von 484

a) neu ermitteltem erzielbarem Wert oder 485

b) dem Buchwert nach planmässiger Abschreibung, der ohne Erfassung eines solchen Verlustes resultiert hätte. 486

Eine Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung ist in der Position *Ausserordentlicher Ertrag* zu erfassen. Vorbehalten bleibt Rz 483. 487

Bei einer kleinstmöglichen Gruppe von Vermögenswerten erfolgt die Zuschreibung aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung des Überschusses des erzielbaren Wertes über die Summe der betreffenden Buchwerte sachgerecht über die einzelnen Aktiven. Der tiefere von erzielbarem Wert (falls feststellbar) und Buchwert nach planmässiger Abschreibung darf nicht überschritten werden. 488

XII. Vorsorgeverpflichtungen

A. Grundsätzliches

Unter Vorsorgeverpflichtungen werden alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen verstanden, die Leistungen für Ruhestand, Todesfall oder Invalidität vorsehen. 489

Wirtschaftliche Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen (und patronalen Fonds) auf die Bank bzw. die Finanzgruppe sind entweder wirtschaftlicher Nutzen oder wirtschaftliche Verpflichtungen. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag berechnet und gleichwertig behandelt. Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen leiten sich für die Bank bzw. Finanzgruppe einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. vorausbezahlte oder geschuldete Beiträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank bzw. Finanzgruppe, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z.B. Beitragssenkung) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Bank bzw. Finanzgruppe an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z.B. Sanierungsbeiträge). 490

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der 491

finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss letztem Jahresabschluss, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf. Bestehen Anzeichen, die darauf hindeuten, dass sich seit dem letzten Jahresabschluss wesentliche Entwicklungen (z.B. Wertschwankungen, Teilliquidationen etc.) ergeben haben, sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen.

Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung gegeben sind. 492

Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden. Die von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihrer stetigen Praxis ausgewiesenen Wertschwankungsreserven können nicht Teil des wirtschaftlichen Nutzens der Bank bzw. Finanzgruppe bilden. 493

Für die Erfassung der wirtschaftlichen Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen gilt: 494

- In der Erfolgsrechnung werden die auf die Periode abgegrenzten Beiträge als Personalaufwand dargestellt. In der Bilanz werden die entsprechenden aktiven oder passiven Abgrenzungen bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten erfasst, die sich aufgrund von vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ergeben; 495

- Es wird jährlich beurteilt, ob aus einer Vorsorgeeinrichtung (und einem patronalen Fonds) aus Sicht der Bank bzw. der Finanzgruppe ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung besteht. Als Basis dienen Verträge, Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, die in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 *Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen* erstellt werden, und andere Berechnungen, welche die finanzielle Situation, die bestehende Über- bzw. Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen darstellen. Davon ausgehend wird für jede Vorsorgeeinrichtung der wirtschaftliche Nutzen (wobei bei einer Überdeckung ein wirtschaftlicher Nutzen nur besteht, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung dem Arbeitgeber zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden) oder die wirtschaftliche Verpflichtung (wobei die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt werden müssen) ermittelt und bilanziert. Die Differenz zum entsprechenden Wert der Vorperiode wird je Vorsorgeeinrichtung (zusammen mit dem auf die Periode abgegrenzten Aufwand) in der Erfolgsrechnung in der Position *Personalaufwand* erfasst. 496

Die Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeeinrichtungen auf die Bank bzw. die Finanzgruppe kann mit entsprechender Begründung für die Bilanzierung und die Offenlegung im Anhang auch nach einer dynamischen Methode erfolgen, wobei erfolgsneutrale Buchungen ausgeschlossen sind. Dazu ist ein durch die FINMA anerkannter internationaler Standard vollständig anzuwenden. 497

Arbeitgeberbeitragsreserven oder vergleichbare Posten werden unter Vorbehalt von Rz 499 498

als Aktivum erfasst. Sofern die Bank bzw. die Finanzgruppe der Vorsorgeeinrichtung einen bedingten Verwendungsverzicht eingeräumt hat oder kurz nach dem Bilanzstichtag einzuräumen gedenkt, wird das Aktivum aus der Arbeitgeberbeitragsreserve wertberichtigt. Jener Teil der Unterdeckung, der durch die Wertberichtigung der Arbeitgeberbeitragsreserve in der Bilanz der Bank bzw. Finanzgruppe bereits berücksichtigt ist, muss nicht mehr als wirtschaftliche Verpflichtung aus einer Unterdeckung angerechnet werden.

Die Aktivierung des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens (inkl. Arbeitgeberbeitragsreserven) ist nicht zwingend, jedoch dessen Offenlegung im Anhang (Rz 207). 499

Nicht mehr notwendige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen müssen in jedem Fall zwingend erfolgswirksam aufgelöst werden. Die Verwendung und Auflösung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen erfolgen über die Position *Personalaufwand*. 500

Einzelabschlüsse True and Fair View sowie Konzernabschlüsse

Die Aktivierung des zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens (inkl. Arbeitgeberbeitragsreserven) ist zwingend. 501

B. Bilanz

- *Sonstige Aktiven*: Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven und allenfalls von anderen Aktiven (wirtschaftlicher Nutzen) aus Vorsorgeeinrichtungen; 502
- *Sonstige Passiven*: bankeigene „Fonds“ ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie Vorsorge- und Wohltätigkeitsfonds; 503
- *Rückstellungen*: Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen. 504

C. Erfolgsrechnung

- Personalaufwand: Prämien und Zuwendungen an Pensions- und andere Kassen sowie an bankeigene Fonds mit gleichem Zweck, aber ohne Rechtspersönlichkeit, soweit nicht Ausschüttungen im Rahmen der Gewinnverwendung erfolgen; 505
- Personalaufwand: Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens (Aktivierung in der Position *Sonstigen Aktiven*) bzw. der Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen (Bildung und Auflösung von Rückstellungen); 506
- Personalaufwand: Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen. 507

D. Anhang

- Angaben der Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie der Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von eigenen Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden; 508

- Angaben zur wirtschaftlichen Lage der eigenen Vorsorgeeinrichtungen; 509
- Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen: Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen; 510
- Aufgliederung des Personalaufwands: Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtung aus Vorsorgeeinrichtungen. 511

XIII. Rückstellungen

A. Betriebsnotwendige Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber verlässlich schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven. 512

Das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Dieses kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. 513

Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein verpflichtendes Ereignis dar. Zukünftige Aufwände stellen ebenfalls kein verpflichtendes Ereignis dar. Für zukünftige Aufwände, die mit einer zukünftigen Gegenleistung verbunden sind, dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen zur Abdeckung zukünftiger Marktwertschwankungen stellen stille Reserven dar, da die Verwendung solcher Rückstellungen allein der Glättung des Erfolgsausweises dient und die periodengerechte Erfassung von Wertschwankungen verhindert. Rückstellungen für zukünftige Investitionen oder Projekte stellen ebenfalls stille Reserven dar. 514

Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenen Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die Position *Passive Rechnungsabgrenzungen*. 515

Verpflichtungen, rechtliche und faktische, sind regelmässig zu bewerten. Wenn ein Mittelabfluss wahrscheinlich und verlässlich schätzbar ist, muss eine entsprechende Rückstellung gebildet werden. 516

Die Höhe der Rückstellung wird aufgrund einer Analyse des jeweiligen Ereignisses in der Vergangenheit sowie aufgrund von nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bestimmt, sofern diese zur Klarstellung des Sachverhalts beitragen. Der Betrag ist nach wirtschaftlichem Risiko abzuschätzen, wobei dieses so objektiv wie möglich berücksichtigt wird. Übt der Faktor Zeit einen wesentlichen Einfluss aus, ist der Rückstellungsbetrag zu diskontieren. Die Höhe der Rückstellung hat dem Erwartungswert der zukünftigen Mittelabflüsse zu entsprechen. Sie hat die Wahrscheinlichkeit und die Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen. 517

Ein nach dem Bilanzstichtag verpflichtendes Ereignis hat Gegenstand einer Rückstellung (bzw. einer Rückstellungsauflösung) zu sein, wenn deutlich wird, dass die Bank bzw. Finanzgruppe am Bilanzstichtag eine Verpflichtung hatte (bzw. von dieser befreit war) oder wenn in anderer Form sichtbar wird, dass die Bank bzw. Finanzgruppe einen Schaden zu erwarten hat. 518

Restrukturierungsrückstellungen stehen im Zusammenhang mit organisatorischen Massnahmen (z.B. Betriebsverlegungen, Abspaltungen oder Reorganisationen). Eine Restrukturierungsrückstellung darf erst vorgenommen werden, wenn die Kriterien gemäss Rz 512 ff. erfüllt sind. Dabei muss ein verbindlicher Beschluss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Restrukturierungsmassnahmen vorliegen. Die Rückstellung darf nur Kosten umfassen, die unmittelbar direkt mit den Restrukturierungsmassnahmen verbunden sind und nicht mit den laufenden ordentlichen Aktivitäten der Bank bzw. der Finanzgruppe zusammenhängen. Die zu erwartenden Kosten müssen auf realistische Weise geschätzt werden. 519

Bestehende Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Aufgrund der Neubeurteilung werden sie erhöht, beibehalten oder aufgelöst. Die Auflösung erfolgt gemäss Rz 523 ff. 520

Die Zweckbestimmung der Rückstellungen ist klar festzuhalten, damit deren zweckbestimmte, perioden- und positionsgerechte Verwendung nachvollziehbar und überprüfbar ist. 521

B. Behandlung von freiwerdenden Rückstellungen

Rückstellungen, die neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlich sind und nicht gleichzeitig für andere gleichartige Bedürfnisse verwendet werden, müssen grundsätzlich erfolgswirksam aufgelöst werden. 522

Erfolgswirksame Auflösungen von betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Rückstellungen sind wie folgt zu erfassen: 523

- Steuerrückstellungen über die Position *Steuern*; 524
- Vorsorgerückstellungen über die Position *Personalaufwand*; 525
- Andere Rückstellungen, über die Position *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* mit Ausnahme von Restrukturierungsrückstellungen, die über die Position *Personalaufwand* gebildet wurden. 526

Ist die in einer Rechnungsperiode erfolgte Auflösung der freiwerdenden Rückstellungen wesentlich, so ist dies im Anhang (Rz 232) zu erläutern. Als Faustregel für die Beurteilung der Wesentlichkeit kann die Berechnung einer wesentlichen Auflösung stiller Reserven gemäss Rz 252 herangezogen werden. 527

Es ist jedoch möglich, auf die Auflösung von Rückstellungen, die seinerzeit zu Lasten der 528

Erfolgsposition *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* dotiert wurden, zu verzichten. Somit können sie als stille Reserven beibehalten werden oder in die Reserven für allgemeine Bankrisiken überführt werden (Umbuchung). Diese Zuweisung ist in der *Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres* im Anhang (Rz 210) in der entsprechenden Spalte zu erfassen.

Einzelabschlüsse True and Fair View und Konzernrechnung

In den Einzelabschlüssen True and Fair View und in der Konzernrechnung ist die erfolgswirksame Auflösung von frei gewordenen Rückstellungen zwingend. 529

XIV. Steuern

A. Grundsätzliches

Die laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern auf dem entsprechenden Periodenerfolg und dem massgebenden Kapital sind in Übereinstimmung mit den jeweiligen steuerlichen Ermittlungsvorschriften zu errechnen. 530

B. Bilanz

Verpflichtungen aus laufenden Ertrags- und Kapitalsteuern sind unter der Position *Passive Rechnungsabgrenzungen* auszuweisen. 531

Latente Ertragssteuern müssen nicht zwingend ermittelt und erfasst werden. 532

Die Berücksichtigung von steuerlichen Auswirkungen von Verlustvorträgen ist nicht erlaubt (aktive Steuerabgrenzung). Aktive latente Ertragssteuern auf zeitlich befristeten Differenzen können bilanziert werden. Dies ist nur möglich, wenn wahrscheinlich ist, dass sie in Zukunft durch genügend steuerliche Gewinne realisiert werden können. 533

C. Erfolgsrechnung

Der laufende Ertrags- und Kapitalsteueraufwand ist in der Erfolgsrechnung in der Position *Steuern* zu erfassen. 534

Der latente Ertragssteuereffekt resultiert aus der periodischen Veränderung der allfälligen abgegrenzten latenten Ertragssteuern und ist in der Position *Steuern* auszuweisen. 535

Die Berechnung der allfälligen latenten Steuereffekte erfolgt aufgrund der massgebenden Steuersätze. Massgebend sind die tatsächlich zu erwartenden oder – sofern diese nicht bekannt sind – die im Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze. 536

D. Anhang

Die in den Rückstellungen verbuchten passiven latenten Ertragssteuern werden in der Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres im Anhang gesondert dargestellt (Rz 210).	537
Die latenten Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge sind im Anhang unter den Eventualforderungen offen zu legen (Rz 223).	538
Der Aufwand für laufende Steuern und der Aufwand für latente Steuern sind separat im Anhang anzugeben. Ebenfalls im Anhang anzugeben ist der auf der Basis des Geschäftserfolges gewichtete durchschnittlich anzuwendende Steuersatz (Rz 235). Zudem ist der Einfluss aus Veränderungen von Verlustvorträgen auf die Ertragssteuern (z.B. Entstehung, Verwendung, Neueinschätzung, Verfall) zu quantifizieren und zu erläutern.	539
<u>Statutarischer Einzelabschluss True and Fair View</u>	
Für den Statutarischen Einzelabschluss True and Fair View gelten unter Vorbehalt von Rz 533 die Bestimmungen für den Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View (Rz 541 ff.) vollumfänglich.	540
<u>Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung</u>	
Die Buchwerte, die von den steuerrechtlich massgebenden Werten abweichen (Bewertungsdifferenzen), sind systematisch zu ermitteln. Darauf sind latente Steuereffekte zu berücksichtigen.	541
Die jährliche Abgrenzung der latenten Ertragssteuern basiert auf einer bilanzorientierten Sichtweise und berücksichtigt grundsätzlich alle zukünftigen ertragssteuerlichen Auswirkungen.	542
Aktive latente Ertragssteuern auf zeitlich befristeten Differenzen sowie auf steuerlichen Verlustvorträgen dürfen nur dann bilanziert werden, wenn wahrscheinlich ist, dass sie in Zukunft durch genügend steuerliche Gewinne realisiert werden können. Der Ausweis allfälliger aktiver latenter Ertragssteuern unter der Position <i>Sonstige Aktiven</i> hat im Anhang gesondert zu erfolgen (Rz 204). Allfällige nicht aktivierte Steueransprüche sind im Anhang unter den Eventualforderungen offen zu legen (Rz 223).	543

XV. Leasinggeschäfte

A. Grundsätzliches

Bei Leasinggeschäften wird zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing unterschieden. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Rz 57).	544
Ein Finanzierungsleasing liegt in der Regel vor, wenn	545
<ul style="list-style-type: none"> • bei Vertragsabschluss der Barwert der Leasingraten sowie einer allfälligen Restzahlung in etwa dem Anschaffungs- bzw. Netto-Marktwert des Leasingguts entspricht, oder 	546
<ul style="list-style-type: none"> • die erwartete Leasingdauer nicht wesentlich abweicht von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingguts, oder 	547
<ul style="list-style-type: none"> • das Leasinggut am Ende der Leasingdauer ins Eigentum des Leasingnehmers übergehen soll, oder 	548
<ul style="list-style-type: none"> • eine allfällige Restzahlung am Ende der Leasingdauer wesentlich unter dem dannzuständigen Netto-Marktwert liegt. 	549
Alle Leasinggeschäfte, die nicht als Finanzierungsleasing zu qualifizieren sind, gelten als operatives Leasing.	550

B. Finanzierungsleasing

a) Bilanz

Forderungen der Bank als Leasinggeberin im Rahmen des Finanzierungsleasings sind unter der Position <i>Forderungen gegenüber Kunden</i> oder – im Falle des Immobilien-Finanzierungsleasing – unter der Position <i>Hypothekarforderungen</i> zu bilanzieren.	551
Von der Bank als Leasingnehmerin im Rahmen eines Finanzierungsleasings genutzte Objekte sind unter der Position <i>Sachanlagen</i> zum Barkaufwert zu bilanzieren. Die Leasingverbindlichkeiten werden abhängig von der Gegenpartei unter den Positionen <i>Verpflichtungen gegenüber Banken</i> oder <i>Sonstigen Passiven</i> ausgewiesen.	552
Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung, falls die Bank Leasingnehmerin ist.	553

b) Bewertung

Zu Vertragsbeginn werden der Anschaffungs- bzw. Netto-Marktwert des Leasingguts und der Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen bestimmt. Der tiefere der beiden Werte wird bilanziert. In den Folgeperioden wird das Aktivum nach betriebswirtschaftlichen Kriterien beschrieben. Die jeweiligen Leasingzahlungen sind in Zins- und in	554
--	-----

Rückzahlungskomponenten aufzuteilen. Die Zinskomponente schliesst auch die übrigen laufenden Kosten mit ein. Die Rückzahlungskomponenten (Tilgungszahlungen) sind mit der Leasingschuld zu verrechnen und die Zins- und übrigen Kostenkomponenten sind im Periodenerfolg zu erfassen.

c) Erfolgsrechnung

Leasingraten sind nach der Annuitätenmethode als Zinsaufwand und Rückzahlung der passivierten Leasingraten zu verbuchen. 555

Abschreibungen auf aktivierten Objekten aus Finanzierungsleasing sind der Position Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten zu belasten. 556

Ein Gewinn aus dem Verkauf von Sachanlagen verbunden mit der Rücknahme durch ein Finanzierungsleasing ist in der Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung abzugrenzen und über die Dauer des Leasingvertrags aufzulösen. Ein Verlust aus dem Verkauf von Sachanlagen durch ein Finanzierungsleasing ist sofort dem Periodenerfolg zu belasten. 557

d) Anhang

Von der Bank bzw. Finanzgruppe als Leasingnehmerin im Rahmen eines Finanzierungsleasings genutzte Objekte sind in der Aufgliederung der Sachanlagen im Anhang separat auszuweisen. 558

C. Operatives Leasing

a) Bilanz

Im Rahmen eines operativen Leasings von der Bank bzw. Finanzgruppe genutzte Objekte sind nicht zu aktivieren. 559

b) Erfolgsrechnung

Die Leasingaufwände werden der Position *Sachaufwand* belastet. 560

c) Anhang

Als Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten sind in der *Darstellung der Sachanlagen* die zukünftigen Verpflichtungen zur Zahlung von Leasingraten für die nicht bilanzierten Objekte im operativen Leasing anzugeben. Zusätzlich ist auch deren Fälligkeitsstruktur darzustellen (mit separater Angabe der Verpflichtungen, die innerhalb eines Jahres gekündigt werden können). 561

XVI. Eigenkapital und Transaktionen mit Beteiligten

A. Grundsätzliches

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus den Positionen Reserven für allgemeine Bankrisiken, Gesellschaftskapital, Gesetzliche Kapitalreserve, Gesetzliche Gewinnreserve, Freiwillige Gewinnreserven, Gewinnvortrag sowie Periodenerfolg. Die Positionen Eigene Kapitalanteile und Verlustvortrag sind als Minuspositionen auszuweisen. 562

Die Bezeichnungen der Positionen des Eigenkapitals im Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View sowie in der Konzernrechnung weichen teilweise davon ab (Rz 271-272, 300-303). 563

B. Reserven für allgemeine Bankrisiken

Reserven für allgemeine Bankrisiken werden gebildet 564

- über die Position Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken oder 565
- aufgrund einer Umbuchung von bisher betriebswirtschaftlich erforderlicher Wertberichtigungen und Rückstellungen, soweit diese zulasten der Position *Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste* gebildet wurden oder 566
- mittels Umbuchung von stillen Reserven in der Position *Rückstellungen*. 567

Sie werden ausschliesslich über die Position *Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken* aufgelöst. 568

Werden die in einer Rechnungsperiode neu betriebswirtschaftlich nicht mehr erforderlichen Wertberichtigungen und Rückstellungen in der gleichen Rechnungsperiode für die Bildung von Reserven für allgemeine Bankrisiken verwendet (Umbuchung), ist dies in der *Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres* im Anhang in der entsprechenden Spalte zu erfassen. 569

Umbuchungen von stillen Reserven werden ebenfalls in der *Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres im Anhang* in der entsprechenden Spalte angegeben. 570

Im Anhang unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (Rz 182) ist offen zu legen, ob die Reserven für allgemeine Bankrisiken versteuert sind oder nicht. 571

Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung

Reserven für allgemeine Bankrisiken werden ausschliesslich über die Position <i>Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken</i> gebildet.	572
Sie werden über die Position <i>Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken</i> aufgelöst.	573
Auf dem Bestand und auf den Zuweisungen an die Reserven für allgemeine Bankrisiken sind latente Steuern zu berücksichtigen.	574
A. Transaktionen mit Beteiligten und Behandlung von eigenen Kapitalanteilen	
Zu den Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte gehören Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen (inkl. Kauf und Verkauf eigener Kapitalanteile), Dividenden, Zuschüsse sowie weitere Einlagen und Gewinnausschüttungen.	575
Nicht unter diese Regelungen fallen Einkäufe von Waren oder Dienstleistungen von bzw. an Beteiligte, die zu marktkonformen Bedingungen oder im branchenüblichen Rahmen (z.B. Aktionärskonti) abgewickelt werden; in diesen Fällen tritt der Beteiligte als Geschäftspartner bzw. Kunde wie ein Dritter auf, und die entsprechenden auf Eigenkapitalinstrumenten basierten Vergütungen fallen nicht unter dieses Kapitel.	576
Der Kauf eigener Kapitalanteile ist im Erwerbszeitpunkt grundsätzlich zu Anschaffungswerten zu erfassen. Diese entsprechen grundsätzlich dem Fair Value der Mittel, die der Gegenpartei zur Begleichung übergeben werden.	577
Der Bestand der eigenen Kapitalanteile ist als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen. Der Ausweis erfolgt als separate (negative) Eigenkapitalkomponente (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR).	578
Der Bestand der eigenen Kapitalanteile kann Gegenstand einer Folgebewertung zum Fair Value sein. Die daraus folgenden Bewertungsdifferenzen sind in der Position <i>Gesetzliche Gewinnreserve</i> zu erfassen. Die nicht realisierten Gewinne und Verluste werden im Anhang angegeben (Rz 215). Dabei wird zwischen den für den Handel gehaltenen eigenen Kapitalanteilen und den übrigen eigenen Kapitalanteilen unterschieden	579
Im Falle einer Veräusserung eigener Kapitalanteile ist eine allfällige realisierte Differenz zwischen den zufließenden Mitteln und dem Buchwert der Position <i>Gesetzliche Gewinnreserve</i> zuzuschreiben (Mehrwert) bzw. zu belasten (Minderwert), auch wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Die realisierten Gewinne und Verluste sind im Anhang anzugeben (Rz 215).	580
Wenn die Versammlung des obersten Organes eine Dividendenausschüttung beschliesst, ohne die eigenen Kapitalanteile davon auszuklammern, sind die betroffenen Dividenden der Position <i>Gesetzliche Gewinnreserve</i> zuzuschreiben.	581

Neben den im Rahmen von Emissionen bezahlten Agios, sind andere Zuschüsse von Beteiligten (z.B. a-fonds-perdus-Zuschüsse) der Position <i>Gesetzliche Kapitalreserve</i> zuzuschreiben.	582
<u>Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung</u>	
Es erfolgt keine Folgebewertung der eigenen Kapitalanteile. Erfolge aus Veräusserungen von eigenen Kapitalanteilen sind in der Position <i>Kapitalreserve</i> zu erfassen.	583
Dividendenausschüttungen auf eigenen Kapitalanteilen sind der Position <i>Kapitalreserve</i> zuzuschreiben.	584
Transaktionen mit Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Beteiligte sind zum Fair Value zu erfassen, selbst wenn sie nicht zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt wurden.	585
Bei der Erfassung von Transaktionen mit Beteiligten ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise, und nicht die rechtliche Form, massgebend. Von besonderer Bedeutung sind offene und verdeckte Leistungen an Beteiligte oder solche von Beteiligten. Diese werden gemäss dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Eigenkapitaltransaktion erfasst, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft nicht tangieren.	586
Bewertungen sind zum Beispiel erforderlich bei Kapitalerhöhungen durch vorsichtig bewertete bzw. unterbewertete Sacheinlagen sowie bei Zuschüssen und Beiträgen in nicht-monetärer Form. Wenn der Fair Value eines Objekts oder einer Leistung nicht zuverlässig ermittelt werden kann, kann der Fair Value der auszugebenden Kapitalanteile eine massgebliche Grundlage für die Bewertung bilden.	587
Kann der Fair Value in begründeten Fällen nicht zuverlässig ermittelt werden, so kann bei entsprechender Offenlegung eine andere Bewertungsbasis – z.B. der Buchwert oder ein vertraglich vereinbarter Preis – herangezogen werden, die dem erwarteten Fair Value möglichst nahe kommt.	588
Verdeckte Beiträge und ähnliche Leistungen sind der Position <i>Kapitalreserve</i> zuzuschreiben. Sie entstehen, wenn	589
<ul style="list-style-type: none"> • eigene Kapitalanteile unter dem Fair Value erworben werden oder wenn eigene Kapitalanteile im Rahmen eines Wiederverkaufs zu einem über dem Fair Value liegende Preis veräussert werden, oder 	590
<ul style="list-style-type: none"> • ein Beteiligter oder eine verbundene Gesellschaft Geld oder andere Güter oder Leistungen erbringt, ohne dass die Bank eine Gegenleistung gibt oder wenn diese Gegenleistung kleiner als der Fair Value der erhaltenen Leistung ist. 	591
Demgegenüber ist keine Anpassung für normale Kapitalerhöhungen mit einem Emissionspreis unter dem aktuellen Fair Value notwendig, solange die zufließenden Mittel selbst zum Fair Value erfasst werden.	592

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind zulasten der Position *Kapitalreserve* zu erfassen. Sie entstehen, wenn: 593

- eigene Kapitalanteile über dem Fair Value erworben oder unter dem Fair Value veräußert werden, oder 594
- dem Beteiligten oder einer verbundenen Gesellschaft Güter oder Leistungen abgegeben werden, ohne dass die Bank eine Gegenleistung erhält oder wenn diese Gegenleistung kleiner als der Fair Value der gegebenen Leistung ist. 595

B. Eigenkapitaltransaktionskosten

Eigenkapitaltransaktionskosten sind erfolgswirksam zu erfassen. 596

Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung

Eigenkapitaltransaktionskosten sind grundsätzlich, soweit sie in einer Beschaffung (Kapitalerhöhung, Verkauf eigener Kapitalanteile) oder Rückzahlung (Kapitalherabsetzung, Kauf eigener Kapitalanteile) von Eigenkapital resultieren, nach Abzug der damit zusammenhängenden Ertragssteuern als Reduktion der Position *Kapitalreserve* zu erfassen. 597

Die Erfassung der Eigenkapitaltransaktionskosten erfolgt auch dann zulasten der Position *Kapitalreserve*, wenn sich dadurch ein negativer Saldo ergibt. Der Steuereffekt der abzugsfähigen Kosten einer Kapitalerhöhung wird durch Belastung des laufenden Steueraufwands der Position *Kapitalreserve* gutgeschrieben bzw. von der Position *Kapitalreserve* belasteten Kosten in Abzug gebracht. 598

Bis zum Bilanzstichtag aufgelaufene Eigenkapitaltransaktionskosten sind in der Position *Aktive Rechnungsabgrenzung* zu erfassen, sofern es wahrscheinlich ist, dass die entsprechende Eigenkapitaltransaktion in absehbarer Zukunft stattfinden wird. Andernfalls sind diese Kosten dem Periodenerfolg zu belasten. 599

Beziehen sich die Eigenkapitaltransaktionskosten auf mehr als eine Transaktion, werden sie auf einer nachvollziehbaren Grundlage den einzelnen Transaktionen zugeordnet, um den Umfang der transitorischen Aktivierung, der Verrechnung mit der *Kapitalreserve* oder der erfolgswirksamen Erfassung zu bestimmen. Erfolgswirksam in der Position *Anderer ordentlicher Aufwand* erfasst werden beispielsweise die Kosten einer Kotierung bestehender Aktien, da diese nicht in einer Kapitalbeschaffung resultiert. 600

C. Anhang

Angaben über die Anteile des Gesellschaftskapitals der Bank, über Transaktionen mit Beteiligten sowie über die Komponenten des Eigenkapitals sind gemäss Anhang 5 offen zu legen. 601

XVII. Mitarbeiterbeteiligungspläne

- Als Mitarbeiterbeteiligungspläne gelten alle von der Bank bzw. Finanzgruppe an ihre Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie Mitarbeiter gebotenen Möglichkeiten, am Kapital und an der Entwicklung der Bank bzw. Finanzgruppe teilzuhaben, unabhängig davon, ob die Leistung an Bedingungen geknüpft ist, welche im direkten Einflussbereich der Leitungs- und Verwaltungsorgane und der Mitarbeiter liegt. 602
- Als aktienbezogene Vergütung gilt die Vergütung durch Eigenkapitalinstrumente. 603
- Bei echten Eigenkapitalinstrumenten erfolgt die Erfüllung mit Eigenkapitalinstrumenten (Aktien, Optionen) der Bank. Bei virtuellen Eigenkapitalinstrumenten erfolgt die Erfüllung durch eine Barvergütung, wobei sich die Höhe der Vergütung am Preis der Aktien (oder anderer Eigenkapitalinstrumente) der Bank oder einer anderen Gesellschaft des Konzerns orientiert. 604
- Als Erdienungszeitraum wird der Zeitraum verstanden, in dem alle festgelegten Ausübungsbedingungen erfüllt werden müssen. 605
- Aktienbezogene Vergütungen sind zu unterscheiden in echte Eigenkapitalinstrumente und virtuelle Eigenkapitalinstrumente. Sie sind bei der Zuteilung (Gewährungsdatum; Grant Date) zum Fair Value der Aktien zu bewerten und zulasten der Position *Personalaufwand* über den Erdienungszeitraum im Eigenkapital (in der Position *Gesetzliche Gewinnreserve*; echte Eigenkapitalinstrumente) bzw. in der Position *Passive Rechnungsabgrenzungen* (virtuelle Eigenkapitalinstrumente) zu erfassen. 606
- Ausser bei Änderungen der Ausübungs- bzw. Bezugskonditionen (z.B. Erdienungszeitraum) erfolgt bei echten Eigenkapitalinstrumenten keine Folgebewertung. Allfällige Differenzen bei der Erfüllung (Settlement) sind über die Position *Gesetzliche Gewinnreserve* zu verbuchen. Bei virtuellen Eigenkapitalinstrumenten wird die Verbindlichkeit an jedem Bilanzstichtag neu bewertet und erfolgswirksam angepasst. 607
- Offenzulegen sind die allgemeinen Vertragsbedingungen (z.B. Ausübungsbedingungen, Anzahl gewährter Eigenkapitalinstrumente, Form des Ausgleichs), die Berechnungsgrundlage für den Fair Value und der im Periodenerfolg erfasste Aufwand. 608
- Zusätzlicher Einzelabschluss True and Fair View und Konzernrechnung
- Die erfolgsneutralen Verbuchungen sind über die Position *Kapitalreserve* anstatt der Position *Gesetzliche Gewinnreserve* zu erfassen. 609

XVIII. Veröffentlichung

A. Grundsätzliches

Geschäftsberichte und Zwischenabschlüsse werden der Öffentlichkeit durch die Zurverfügungstellung von gedruckten Versionen und allenfalls zusätzlich mittels Publikation im Internet zugänglich gemacht. 610

B. Jahresrechnung

Banken, die einen Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View erstellen, können diesen in ihrem Geschäftsbericht veröffentlichen und den Statutarischen Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung in einem separaten Dokument der Öffentlichkeit zugänglich machen. 611

In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 und 41 BankV sind der FINMA innerhalb von vier Monaten nach Abschlusstermin zwei gedruckte Exemplare und ein elektronisches Exemplar des Geschäftsberichts einzureichen. Der allenfalls nicht im Geschäftsbericht enthaltene Abschluss muss in gleicher Form der FINMA zugestellt werden. 612

C. Zwischenabschluss

Banken, die einen Zusätzlichen Einzelabschluss True and Fair View erstellen, können sich auf die Veröffentlichung des Zwischenabschlusses nach True and Fair View beschränken. 613

In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 und 41 BankV ist der FINMA innerhalb von zwei Monaten nach Abschlusstermin ein elektronisches Exemplar jedes Zwischenabschlusses einzureichen. 614

Banken, die eine Konzernrechnung erstellen, können auf die Veröffentlichung des Zwischenabschlusses auf Einzelstufe verzichten. Solche kotierte Banken können zudem auf die Erstellung des Eigenkapitalnachweises und des verkürzten Anhangs auf Einzelstufe verzichten. 615

XIX. Besonderheiten bei Anwendung eines durch die FINMA anerkannten internationalen Standards

Anpassungen bei den durch die FINMA anerkannten internationalen Standards auf Stufe Konzern mit erfolgsneutraler Behandlung von Differenzen können Auswirkungen im Statutarischen Einzelabschluss haben, wenn die Option besteht, in diesem Abschluss die internationale Regelung anzuwenden. In diesem Fall können diese Auswirkungen über die Positionen *Ausserordentlicher Ertrag* bzw. *Ausserordentlicher Aufwand* erfasst werden. 616

Einzel- und Konzernabschlüsse, die nach einem durch die FINMA anerkannten 617

internationalen Standard (Rz 10) erstellt werden, enthalten im Anhang eine Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung ihrer Entwicklung (Rz 226).

Wesentliche Abweichungen des durch die FINMA anerkannten internationalen Standards zu den Schweizer Rechnungslegungsvorschriften für Banken sind im Anhang zu erläutern. 618

XX. Übergangsbestimmungen

Die Änderungen vom xx.xx.2014 [Erlassdatum] gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet. 619

Nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens können Banken bzw. Finanzgruppen bereits bestehenden Goodwill, für den gemäss den Vorgaben von FINMA-RS 08/2 *Rechnungslegung Banken* Rz 215 eine Abschreibung über bis zu 20 Jahre vorgesehen wurde, weiterhin über die vorgesehene Dauer abschreiben (unter Vorbehalt der Einhaltung der Wertbeeinträchtigungsvorschriften). 620

Banken bzw. Finanzgruppen, die für die Umstellung betreffend den Abzug der Wertberichtigungen von den Aktivpositionen mehr Zeit benötigen, haben bis und mit dem Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss 2016 die Möglichkeit, die Wertberichtigungen als Minusposition von den Aktiven auszuweisen. Diese Wertberichtigungen werden im Anhang zur Jahresrechnung bzw. Konzernrechnung in der *Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres* separat ausgewiesen. 621

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens können die Banken bzw. Finanzgruppen in den Anhangangaben (Tabellen gemäss Anhang 5 zur Jahresrechnung) auf die Darstellung der Vorjahreszahlen verzichten, sofern es sich im Vergleich zum bisher gültigen FINMA-RS 08/2 *Rechnungslegung Banken* um neue Anhangangaben handelt. 622

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens können die eigenen Beteiligungstitel, die als Minusposition im Eigenkapital auszuweisen sind, zum Fair Value umgebucht werden, wenn die Ermittlung der Anschaffungskosten einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. 623

Bisherige abschreibungspflichtige Aktivierungen aus Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind bei der Erstanwendung sofort über die Position *Ausserordentlicher Aufwand* abzuschreiben. 624